



Keine Frage der Moral!

**„1-Euro-Jobs“ in Bildung, Erziehung
und Wissenschaft**

Ein Ratgeber der GEW BERLIN

Stand: April 2005

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im DGB
Landesverband Berlin
Ahornstr. 5
10787 Berlin-Schöneberg
Telefon: 030 219 993-0 / Fax: 030 219 993-50
e-Mail: wissenschaft@gew-berlin.de | Internet: www.gew-berlin.de
Redaktion: Matthias Jähne, Stefan Müller
1. Auflage: 3.000
Stand: 04/05

Alle Teile der Broschüre wurden sorgfältig recherchiert, eine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann aber nicht übernommen werden.

Keine Frage der Moral!

**„1-Euro-Jobs“ in Bildung, Erziehung
und Wissenschaft**

Ein Ratgeber der GEW BERLIN

Stand: April 2005

1. Vorwort	5
2. Rechtliche Grundlagen	7
3. Aus dem Gruselkabinett: „1-Euro-Jobs“ an Berliner Schulen	10
4. Argumentationshilfen der GEW BERLIN	12
5. Vermittlung und Kontrolle von „1-Euro-Jobs“	19
6. Mustertext für Resolution einer Gesamtkonferenz	20
7. Beschlüsse und Materialien der GEW BERLIN	22
a) Beschluss der Landesdelegiertenversammlung vom 16./17.11.2004	22
b) Beschluss des Landesvorstands vom 28.02.2005	25
c) Presseerklärung vom 03.03.2005	28
d) Brief an die Berliner SchulleiterInnen vom 23.02.2005	29
e) Gemeinsame Erklärungen des DGB u. a.	32
8. Blick in andere Bundesländer	34
a) Billigstarbeit im Bildungsbereich? – Eine Presseschau der GEW Hessen	34
b) Flugblatt der GEW Kreisverbände Hanau u. a. 02/2005	37
c) Beispiel Bochum	39
d) Was andere dazu sagen	39
9. Infos für betroffene Arbeitslose	42
a) Infos	42
b) Musterwiderrspruch	46
10. Kontakt zur GEW BERLIN und Literaturhinweise	48

1. Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

alle wissen es, aber keiner spricht darüber?

Seit Anfang 2005 werden Arbeitslose in vielen öffentlichen Bereichen zu unbezahlter Arbeit verpflichtet. „1-Euro-Jobs“ sind zum arbeitsmarktpolitischen Allheilmittel auserkoren. Inzwischen gibt es nach Schätzungen der GEW BERLIN schon über 1000 Arbeitslose in „1-Euro-Jobs“ in Berliner Schulen, Kitas und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie werden bereits in großem Stil für pädagogische, technische und Verwaltungsaufgaben eingesetzt. Das reicht von der Betreuung und Integrationshilfe für behinderte Kinder, Sozialarbeit, Aufsicht, Begleitung auf Klassenfahrten, Schwimmunterricht, Vertretungsunterricht und Sprachförderung bis hin zu Hausmeister Tätigkeiten, Bibliotheksbetreuung, Schulsekretariatsarbeiten u.v.a.m.

Hochschulen und andere Bildungseinrichtungen stehen in den Startlöchern. Berlin plant für das Jahr 2005 die Einrichtung von ca. 35.000 dieser im offiziellen Gesetzesdeutsch so genannten „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE)“

Die Meinungen zum Einsatz von „1-Euro-Jobs“ in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen gehen dabei weit auseinander. Viele Kolleginnen und Kollegen sind in hohem Maße unsicher, wie sie mit der Situation umgehen sollen. Neben strikter Ablehnung wird der Einsatz von „1-Euro-Jobs“ auch als Arbeitserleichterung wahrgenommen. Aufgrund des jahrelangen Personalabbaus und fehlender Finanzierung sind viele Aufgaben liegen geblieben oder müssen nebenher erledigt werden. „1-Euro-JobberInnen“ werden dabei als willkommene Unterstützung angesehen. Endlich kümmert sich wieder jemand um die Schulbibliothek, hilft dem Hausmeister und betreut die Schüler/innen, wofür die überlasteten Lehrkräfte keine Zeit mehr haben. Was soll daran schlecht sein? Schließlich können Arbeitslose so endlich wieder etwas Sinnvolles tun, anstatt zu Hause zu sitzen und sich nutzlos und überflüssig zu fühlen.

„1-Euro-Jobs“ sind aber keine Frage der Moral. Mit diesem Instrument der unbezahlten Arbeit wird der Abbau von regulären Arbeitsplätzen im Bildungsbereich beschleunigt. Ein Anreiz, für notwendige Tätigkeiten und Projekte, z.B. in der Ganz-

tagsbetreuung, der Sprachförderung oder in der Schulanfangsphase auch eine entsprechende Personalausstattung zu erreichen, besteht unter diesen Bedingungen nicht mehr. Es ist doch so bequem und billig. Was der Staat nicht finanzieren kann oder will, lässt er jetzt Arbeitslose ohne Bezahlung tun. Der Berliner Arbeitssenator Harald Wolf (PDS) wird in der Berliner Zeitung vom 14.04.05 mit den Worten zitiert: „Klar sei aber, dass alle Billig-Jobs, die der Staat in den nächsten zwei Jahren nicht zahlen kann, als ‚zusätzlich‘ gelten. In solchen Fällen müsste der Einsatz von Erwerbslosen bewilligt werden.“ Damit ist die Katze endgültig aus dem Sack. Die GEW hat sich klar gegen den Einsatz von „1-Euro-Jobs“ in Bildung, Erziehung und Wissenschaft ausgesprochen – auch, weil eine Abgrenzung zu regulären Pflichtaufgaben der öffentlichen Arbeitgeber kaum möglich ist.

Wir möchten mit dieser Broschüre Antworten auf die wichtigsten Fragen zu „1-Euro-Jobs“ geben. Wir wollen damit die Diskussion in den Kollegien anregen. Verschämtes Wegschauen hilft weder den betroffenen arbeitslosen KollegInnen noch wird es der Dramatik der Entwicklung gerecht. Wir brauchen eine offene und breite Debatte in den Kollegien, mit Eltern, Schüler/innen und Studierenden, was uns Bildung wert sein und welche Perspektiven die Gesellschaft arbeitslosen Menschen bieten muss.

Mit freundlichen Grüßen



Ilse Schaad

Leiterin des Referats Arbeits- und Tarifrecht
der GEW BERLIN

2. Rechtliche Grundlagen

§ 3 SGB II – Leistungsgrundsätze

§ 3 Abs. 1 SGB II

„Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind

1. die Eignung,
2. die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation,
3. die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit
4. die Dauerhaftigkeit der Eingliederung

der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu berücksichtigen. Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Bei der Leistungserbringung sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.“

§ 16 SGB II – Leistungen zur Eingliederung

§ 16 Abs. 1 SGB II

„Als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit kann die Agentur für Arbeit *alle* [...] (Leistungen des SGB III, die für Arbeitslosengeld-BezieherInnen möglich sind) [...] erbringen.“

§ 16 Abs. 2 SGB II

„Über die *in Absatz 1 genannten Leistungen hinaus* können weitere Leistungen erbracht werden, *die für die Eingliederung* des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben *erforderlich sind*. *Dazu gehören insbesondere*

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder....
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung,

5. das Einstiegs geld nach § 29
6. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz.“

§ 16 Abs. 3 SGB II

„Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, *sollen Arbeitsgelegenheiten* geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für *im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten* nicht nach Absatz 1 als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine *angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen* zu zahlen; diese Arbeiten begründen *kein Arbeitsverhältnis* im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechend anzuwenden [...].

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE; „1-Euro-Jobs“)

müssen

1. im öffentlichen Interesse liegen:

§ 261 Abs. 4 SGB III:

„Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse....“

2. zusätzlich sein:

§ 261 Abs. 3 SGB III:

„Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.“

3. für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sein

§ 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II:

„Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen.“

§ 16 Abs. 2 SGB II

„... können weitere Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind.“

Anmerkung: Diese Auszüge aus den Gesetzestexten sind keine amtlichen Veröffentlichungen. Hervorhebungen: d. Verf.

3. Aus dem Gruselkabinett: „1-Euro-Jobs“ an Berliner Schulen

von Jürgen Schulte (GEW-Bezirksvorsitzender Neukölln)

Mit dem Rundschreiben Schule Nr. 36/Jugend Nr. 1/2005 zum Einsatz von „1-Euro-Kräften“ in den Bereichen Schule, Jugendhilfe und Sport hat die Senatsverwaltung die Tore der Berliner Schulen und Kitas für den Einsatz von „1-Euro-Kräften“ weit aufgestoßen.

Über den Wert personeller Kontinuität als eine wichtige Voraussetzung für pädagogische Qualität in den Bildungseinrichtungen verliert das RS kein Wort. Mit der Aufnahme des Satzes, „Pflichtaufgaben gemäß der Richtlinien für Lehrer, Erzieher und sonstiges Personal in den öffentlichen Schulen sind keine Einsatzfelder für Arbeitsgelegenheiten mit MAE“, in das RS ist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport offensichtlich der Auffassung, der Gefahr von Leistungsmissbrauch im Bereich von Kita und Schule durch den Einsatz von „1-Euro-Kräften“ Rechnung zu tragen. Zumal die Beiräte der Arbeitsgemeinschaften diese Vorgabe beobachten würden. Doch diese Beiräte haben zwar eine Beobachtungs- und Kontrollfunktion, jedoch keine Einspruchsmöglichkeit bei der Vergabe von MAE-Tätigkeiten. Aber: Die Senatsverwaltung sieht sich hinsichtlich des Missbrauchs aus dem Schneider.

Zwar wird in dem Rundschreiben auf die Bedingungen „öffentliches Interesse“ und „Zusätzlichkeit“ für die Einrichtung eines Tätigkeitsfeldes verwiesen, doch weiß jeder, dass eine genaue Abgrenzung zwischen staatlichen Pflichtaufgaben und unterstützenden Tätigkeiten in der Regel gar nicht vorgenommen werden kann.

So verzichtet das Rundschreiben auch auf eine präzise Angabe von zusätzlichen Tätigkeiten und überlässt es den Arbeitsagenturen diese zu definieren. Auch hinsichtlich des einzelnen Einsatzes von „1-Euro-Kräften“ entzieht sich SenBJS jeglicher Verantwortung.

Diese Verantwortung für die Personenauswahl wird dem entsprechenden Träger zugewiesen. Um dennoch eine gewisse Prüfungsanforderung zu gewährleisten, werden die Kita- bzw. Schulleitungen in die Pflicht genommen. „Vor Arbeitsaufnahme in der Beschäftigungsstelle soll ein persönliches Gespräch mit der/dem Leiter/in der Einrichtung stattfinden. Ggf. können vorgeschlagene Arbeitslose abgelehnt werden, wenn eine persönliche oder fachliche Eignung für die in der Einrichtung zu leistende Beschäftigung nicht gegeben ist.“

Hier bleiben die Kernelemente des Abschnitts II im neuen Schulgesetz „Selbständigkeit, Eigenverantwortung und Qualitätssicherung“ nicht nur leere Worthülsen. Damit die Kita- und Schulleitungen das Instrument der zusätzlichen Unterstützung durch kostengünstiges Personal initiativ und intensiv nutzen können, soll ihnen eine Liste der in der Region zugelassenen Träger zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Weise sollen die Leitungen für ihre Einrichtungen „MAE-Kräfte gezielt bei den Trägern anfordern können.“

Damit dies auch reibungslos geschehen kann, wird den Personalräten ein Mitbestimmungsrecht bei der Eingliederung von „1-Euro-Kräften“ abgesprochen.

Der bisherige Erfolg des Projekts „Billiges Personal an Berlins Bildungseinrichtungen!“ lässt aus Sicht der Initiatoren nichts zu wünschen übrig. Allein in Neukölln gibt es im Bereich Bildung, Jugend und Sport 914 MAE-Plätze.(Stand: 11. April 05) Und bis zum Ende des Jahres sollen es noch einmal so viele sein. So die Pläne des Job-Centers.

Der Neuköllner Personalrat der Lehrer und Erzieher will diesem Treiben nicht weiter tatenlos zusehen und hat beschlossen, sein Mitbestimmungsrecht nach § 87.1 Berl. PersVG einzuklagen.

Mittlerweile scheint auch die Abteilung Bildung, Jugend und Kultur des Neuköllner Bezirksamtes die Geister nicht mehr loszuwerden, die sie gerufen hat. Nachdem die Schulleitungen von der Abteilung zu Beginn des Jahres ermuntert wurden, auf die Trägerangebote von „1-Euro-Kräften“ positiv zu reagieren und diese der Aufforderung teilweise äußerst unkritisch und vertrauensselig gefolgt sind, scheint das Bezirksamt nun den Überblick verloren zu haben. Anders ist die dringende Aufforderung vom 21.04. an die Neuköllner Schulleitungen nicht zu verstehen, in der sie um Auskunft über die auf MAE-Basis tätigen Personen, die Trägergesellschaften, die Einsatzzeiträume und die Beschäftigungsfelder gebeten werden. Noch deutlicher werden die Schwierigkeiten, die in den Schulen und Kitas auftreten, aus einem zweiten Brief des Bezirksamtes an die Schulleitungen. Hier heißt es u.a.: „Es ist unglaublich, was sich derzeit im Job-Center Neukölln abspielt. Die Beschäftigungsgesellschaften werden offenbar mit sogenannten Zusatzjobs zugeschüttet, die wiederum u.a. an den Neuköllner Schulen zum Einsatz angeboten werden. Meine ursprüngliche Vorstellung, mit nur wenigen und qualifizierten Beschäftigungsträgern zusammenzuarbeiten, ist derzeit nicht realisierbar.“ Ohne den entscheidenden Punkt direkt auszusprechen, wird in dem Schreiben aber vor dem rigorosen Vorgehen von Beschäftigungsträgergesellschaften gewarnt, die im Stile von Drückerkolonnen den Schulleitungen „1-Euro-Kräfte“ aufdrängen. So heißt es in dem Schreiben: **„Lassen Sie (die Schulleitungen –d.V.) sich von den Trägervereinen nicht dahingehend verunsichern, dass Sie zu einer Abnahme der Hilfskräfte verpflichtet seien. Dies trifft nicht zu !“** (Fettdruck im Original) Auch die Problematik, dass zunehmend für die Arbeit in der Schule wenig oder ungeeignete Personen von den Trägern vermittelt werden, schimmert in dem Schreiben durch. So wird ausdrücklich auf die Verpflichtung hingewiesen, dass ein Einsatz einer „1-Euro-Kraft“ in der Schule nur nach Vorlage eines Führungszeugnisses erfolgen darf.

Weiterhin wird die Schulleitung auf ihr Recht aufmerksam gemacht, sich bei Unstimmigkeiten „sowohl vom Trägerverein als auch von der Zusatzkraft zu trennen“.

Es wird zunehmend deutlich, dass der massive Einsatz von billigem Personal zur Unterstützung des Schulbetriebes sich gegen diesen selber wendet. Eine Schule, die den hohen Anforderungen in Ausbildung und Erziehung gerecht werden soll, benötigt zunächst einmal qualifiziertes und motiviertes Personal. Und das gibt es nicht zum Nulltarif.

Das muss sich auch ein Herr Buschkowsky, seines Zeichens Bezirksbürgermeister von Neukölln merken. Der Pragmatiker verkündet im Tagesspiegel vom 21.4.05 in einem Plädoyer für den massiven Einsatz von „1-Euro-Kräften“ im öffentlichen Bereich: „Das Problem ist immer das gleiche. Es gibt keine öffentliche Dienstleistung, die nicht auch ein gewerblicher Dienstleister anbieten kann. Was aber ist dann zusätzlich? Steht Geld nur für eine zweimalige Schulreinigung pro Woche zur Verfügung, können dann die restlichen Tage mit Arbeitsgelegenheiten abgedeckt werden? Die Wirtschaft sagt Nein, die Bezirke sagen Ja. In unseren Kindertagesstätten benötigen die Kinder dringend Ausbildung in der deutschen Sprache. Ein Arbeitsfeld für arbeitslose Lehrer? Die Gewerkschaften sagen Nein, die Bezirke sagen Ja. Die Antwort für den öffentlichen Bereich kann meines Erachtens nur heißen: Zusätzlich ist das, was nicht gemacht werden kann, weil dafür kein Geld vorhanden ist.“ Diese Äußerung, zu Ende gedacht, bedeutet, dass im Zuge weiterer finanzieller Engpässe

immer mehr Regelaufgaben des Staates aus der Finanzierung genommen und dann durch MAE-Maßnahmen abgedeckt werden. In letzter Konsequenz würde die Frage dann lauten: Warum noch die finanziellen Mittel für neue Lehrkräfte in den Haushalt einstellen, wenn ausgebildete arbeitslose Lehrkräfte die Arbeit auch für 1,50 Euro/Stunde verrichten können. Auch wenn die Position des Neuköllner Bezirksbürgermeister noch nicht Allgemeingut geworden ist, kann es nur heißen: Wehret den Anfängen!

4. Argumentationshilfen der GEW BERLIN

Acht gängige Klischees und unsere Argumente

1. Mit „1-Euro-Jobs“ bekommen Arbeitslose endlich wieder Arbeit.

Arbeit ja – Bezahlung nein. Es sind keine „Jobs“, die da entstehen. Nach § 16 Abs. 3 SGB II erhalten Arbeitslose in diesen „Jobs“ lediglich eine Aufwandsentschädigung, die für Fahrtkosten, Arbeitskleidung u.a. gedacht ist. Die Arbeit selbst wird nicht entlohnt. Es ist Arbeit zum Null-Tarif – und das i.d.R. für 6 bis 9 Monate und mit ca. 30 Stunden in der Woche! Es wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Damit haben diese KollegInnen auch keine arbeitsrechtlichen Ansprüche. Die gesetzlichen Schutzvorschriften für Arbeitnehmer/innen, wie z.B. Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Kündigungsschutz gelten nicht. Lediglich ein Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz besteht (pro Beschäftigungsmonat 2 Arbeitstage) – im Urlaub wird aber die Zahlung der Aufwandsentschädigung von 1,50 Euro pro Stunde eingestellt!

Aus dieser Beschäftigung erwerben die KollegInnen keine Ansprüche in der Sozialversicherung – also nicht für die Renten-, Kranken und Arbeitslosenversicherung.

In einem „1-Euro-Job“ bleiben sie arbeitslos und erhalten weiter Arbeitslosengeld II (besser: Sozialhilfe II). In der Arbeitslosenstatistik tauchen sie in der Zeit allerdings nicht mehr auf.

2. „1-Euro-Jobs“ müssen doch zusätzlich sein und dürfen reguläre Beschäftigung nicht verdrängen. Alle Politiker schwören, dass das streng geprüft wird.

Schon die gesetzliche Definition der Zusätzlichkeit ist wie ein offenes Scheunentor. Der Begriff stammt aus dem Bereich der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM).

Schon da war eine Abgrenzung zu regulären Aufgaben und eine Prüfung nur schwer möglich. Zusätzlich sind nach § 261 Abs. 3 SGB III alle Arbeiten, „wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden“.

Selbst Pflichtaufgaben im öffentlichen Bereich sind nicht von vornherein ausgeschlossen:

„Arbeiten, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.“

Schaut man sich in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen um, wird man schnell feststellen, dass viele eigentliche Pflichtaufgaben aufgrund der finanziellen Kürzungen des Landes Berlin über lange Zeiten nicht durchgeführt werden können.

Die Abgrenzung von angeblich „zusätzlichen“ und „unterstützenden“ Tätigkeiten zu regulären Pflichtaufgaben ist in der Praxis kaum möglich. Die Übergänge sind fließend. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport hat mit einem Rundschreiben von Januar 2005 eine Liste möglicher Tätigkeitsfelder von „1-Euro-Jobs“ veröffentlicht. Darunter sind z.B. folgende:

- Unterstützung bei der Durchführung der Sprachförderkurse an Grundschulen,
- Unterstützung bei der Umsetzung des Medienkonzepts, z.B. Pflege der Computertechnik,
- Durchführung zusätzlicher thematischer Projekte zur Ergänzung des Unterrichts oder im Rahmen von Ganztagsangeboten,
- Unterstützung bei Aufgaben der Lehrkräfte, wie z.B. Aufsicht, Busbegleitung und Wegbegleitung,
- Unterstützung bei Einzelfallhilfen,
- Unterstützung im Bereich sozialpädagogischer Arbeit...

In der Liste findet sich nahezu jede Tätigkeit, die in Schulen notwendig ist und normalerweise in den Aufgabenbereich von Lehrkräften und Erzieher/innen fällt. Man

schreibt überall das Wort „Unterstützung“ davor und schwups wird daraus ein „zusätzliches“ Angebot.

- 3. Die Arbeiten, die jetzt „1-Euro-Jobber“ machen, bleiben ansonsten liegen. Reguläre Arbeitsplätze bzw. Stellen bekommen wir dafür sowieso nicht. Außerdem wird doch niemand entlassen, um ihn durch „1-Euro-Jobs“ zu ersetzen.**

Der Personalabbau hat längst stattgefunden! Berlin hat in den letzten zehn Jahren 90.000 Stellen im öffentlichen Dienst gestrichen. Die Arbeitszeit der Lehrkräfte wurde mehrfach erhöht. Allein 10.000 Stellen für Lehrkräfte wurden seit 1992 gestrichen, weit mehr als durch den Rückgang der Schülerzahlen zu rechtfertigen wäre. Die Einstellung von dringend notwendigem Personal wurde so umgangen. Die Arbeit ist aber nicht weniger geworden, was sich in einer höheren Arbeitsbelastung und -verdichtung ausgewirkt hat. Wenn wir uns jetzt damit abfinden, den eigentlich notwendigen Personalbedarf und die gerissenen Lücken zum Null-Tarif abzudecken, können wir alle Bemühungen um eine angemessene personelle Ausstattung in Bildung, Erziehung und Wissenschaft begraben. Ein Anreiz bzw. Druck zur Schaffung von regulären Arbeitsplätzen besteht dann nicht mehr – denn billiger geht es nicht! Der Staat kann sich munter weiter seiner Verantwortung für die Finanzierung öffentlicher Aufgaben, wie Bildung, entziehen.

Notwendige Arbeitsplätze werden nicht eingerichtet; bestehende werden massiv gefährdet.

Dazu nur einige Beispiele aus anderen Bundesländern:

Das **Hamburger** Arbeitszeitmodell errechnet die Arbeitszeit der Lehrer/innen nach Faktoren. Neben der reinen Unterrichtstätigkeit sind Vor- und Nachbereitung und sämtliche Tätigkeiten außerhalb des Unterrichts „faktoriert“. Durch den Einsatz von „1-Euro-Jobs“ können diese Tätigkeiten aus den Faktoren heraus genommen werden. Das führt leicht zu einer Erhöhung der Pflichtstundenzahl bzw. zum Abbau von Stellen.

Bremen: „Bremens Bildungssenator Willi Lemke (SPD)...will den Schuldienst mit zwei Dritteln Pädagogen und einem Drittel Arbeitslosen bestreiten.“ (aus Junge Welt, 15.2.05)

Niedersachsen: Ganztagschulen, die zum 1.8.05 genehmigt werden, erhalten keine Zuschläge in der Lehrerversorgung mehr. Sie werden auf 1-Euro-Jobs verwiesen. (aus Hessische Lehrerzeitung, 2/05)

4. Arbeitslose reißen sich doch um die „1-Euro-Jobs“.

In der Tat bemühen sich viele Arbeitslose um „1-Euro-Jobs“ – vor allem in Bereichen, in denen sie sich eine sinnvolle Arbeit und eine mögliche Berufsperspektive versprechen. Das zeigt zunächst, dass Arbeitslose arbeiten wollen, dass sie sich mit ihrer Lage nicht abfinden. Es ist aber auch Ausdruck der katastrophalen Arbeitsmarktlage, in der jeder Strohhalm ergriffen wird, aus der Arbeitslosigkeit heraus zu kommen. „1-Euro-Jobs“ werden auch deshalb nachgefragt, weil die Entschädigung in Höhe von 1,50 Euro pro Stunde nicht vom Arbeitslosengeld II abgezogen wird. Ansonsten wird nämlich jedes Arbeitseinkommen nach Abzug geringer Freibeträge auf das Alg II angerechnet. Wer z.B. einen 400 Euro-Minijob annimmt, dem bleiben nur ca. 104 Euro davon übrig. Hier werden die falschen Anreize gesetzt. Die Freibeträge bei Erwerbseinkommen müssen erhöht werden!

Wesentlich ist auch, dass Arbeitslose mit Arbeitslosengeld II verpflichtet sind, jede Arbeit anzunehmen – auch „1-Euro-Jobs“. Die Qualifikation und die bisherige Berufstätigkeit spielen dabei keine Rolle. Die Grenze bildet nur noch die Sittenwidrigkeit angebotener Arbeit. Wer eine so „zumutbare“ Arbeit ablehnt, dem wird die Regelleistung um 30 % gekürzt. Viele suchen sich deshalb selbst mangels Alternativen einen „1-Euro-Job“, um zu vermeiden, dass die Job Center sie irgendwohin verpflichtend zuweisen.

5. Ein „1-Euro-Job“ ist doch besser als gar keiner und hilft den Arbeitslosen, wieder Fuß zu fassen.

Arbeitslosigkeit hat nicht nur finanzielle Auswirkungen, sondern demotiviert, belastet und hat nicht selten negative gesundheitliche Folgen. Viele sehen deshalb in den „1-Euro-Jobs“ eine Möglichkeit, diesem Dilemma wenigstens zeitweise zu entgehen und etwas Sinnvolles zu tun. Eine Perspektive raus aus der Arbeitslosigkeit wird sich für die meisten mit diesen Jobs nicht bieten. Dann aber sind die „1-Euro-Jobs“ nur Ausdruck einer gesellschaftlichen Ohnmacht angesichts der dramatischen individuellen Folgen von Arbeitslosigkeit. Das Problem wird nicht gelöst. Der Teufelskreis, in dem sich viele Langzeitarbeitslose befinden, wird nicht durchbrochen. Er wird allenfalls für 6 bis 9 Monate unterbrochen.

„1-Euro-Jobs“ sind keine Frage der Moral! Arbeitsmarktpolitik, die diesen Namen verdient, darf sich nicht darin erschöpfen, Erwerbslosen alle paar Monate mal nützliche Tätigkeiten zu übertragen. Sie muss im Gegenteil auf Eingliederung in das Arbeitsleben gerichtet sein. Was nützt es z.B. Jugendlichen ohne Ausbildung, wenn sie einen „1-Euro-Job“ bekommen? Brauchen sie nicht eher einen Ausbildungsplatz? Wer gibt einem in der Schule auf 1-Euro-Basis tätigen Hausmeistergehilfen eine Chance? Wer macht daraus einen bezahlten und versicherungspflichtigen Arbeitsplatz? Ist es nicht viel wahrscheinlicher, dass nach Ablauf der 6 oder 9 Monate jeweils neue Erwerbslose auf 1-Euro-Basis herangeholt werden? Wäre es nicht weit aus sinnvoller und mehr im Interesse Arbeitsloser, die Gelder, die jetzt für „1-Euro-Jobs“ bereit gestellt werden, für Weiterbildung und für öffentliche geförderte Beschäftigung in regulären Arbeitsverhältnissen einzusetzen?

6. Wer Sozialleistungen bezieht, muss bereit sein, der Gesellschaft etwas zurückzugeben. Gemeinnützige Arbeiten sind nur gerecht.

Arbeitslose sollen für ihr Arbeitslosengeld II eine „Gegenleistung“ für die Allgemeinheit erbringen – so die leider nicht selten anzutreffende Meinung. Kurz gesagt: Die Arbeitslosen sollen sich ihr Alg II erarbeiten. Dazu nur folgendes Beispiel: Ein 54-Jähriger, der 30 Jahre lang versicherungspflichtig gearbeitet hat und seinen Job verliert, erhält ab 1.2.2006 nur noch 12 Monate Arbeitslosengeld (bisher 26 Monate).

Anschließend rutscht er in das Arbeitslosengeld II und darf sich anhören, dass er nun mit unbezahlter Arbeit seinen Beitrag an die Solidargemeinschaft leisten soll.

Weder im Gesetz noch in dessen Begründung findet sich für die „Gegenleistungsthe- se“ auch nur irgend ein Ansatz. Die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsent- schädigung sollen nach § 16 SGB II absolut nachrangig gegenüber anderen arbeits- marktpolitischen Förderinstrumenten sein. Sie sind ausdrücklich „Leistungen zur Ein- gliederung in Arbeit“. Sie sollen die Ausnahme bilden und nur in Betracht kommen, wenn sie „zur Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind“.

In § 16 SGB II hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, alle Fördermöglichkeiten für Arbeitslose, die bisher nach dem SGB III nur Bezieher/innen von Arbeitslosengeld und -hilfe offen standen, auch für frühere Bezieher/innen von Sozialhilfe einzusetzen. Das betrifft u.a. Eingliederungszuschüsse bei Aufnahme einer versicherungspflichti- gen Beschäftigung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Qualifizierungsmaßnahmen, Trainingsmaßnahmen oder Einstiegsgeld. In § 16 Abs. 3 SGB II ist ferner geregelt, dass für Erwerbslose, die keine Arbeit finden können, Arbeitsgelegenheiten geschaf- fen werden sollen – und zwar grundsätzlich in einem Versicherungspflichtverhältnis. Nur, wenn diese nicht als ABM gefördert werden, wenn sie zusätzlich und im öffentli- chen Interesse sind, können sie auch ohne Arbeitsverhältnis angeboten werden. Die Job Center sind gesetzlich verpflichtet, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein „1-Euro- Job“ für die Eingliederung in das Arbeitsleben erforderlich ist. Er muss die Chancen zur Integration erhöhen.

Die Praxis und die Vorgaben der öffentlichen Hand gehen aber genau in die andere Richtung. Die eigentlich als nachrangiges und letztes Mittel vorgesehenen „1-Euro- Jobs“ werden als Regelinstrument und Allheilmittel benutzt. Berlin will in diesem Jahr von ca. 43.000 Fördermaßnahmen für Alg II-Bezieher/innen allein über 30.000 Ar- beitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung einrichten. Das wundert auch nicht, da dieses Instrument mit Abstand das billigste ist. Weder das Land Berlin noch die Träger solcher Maßnahmen müssen auch nur irgend einen Cent mitfinanzieren.

7. Arbeitszwang in „1-Euro-Jobs“? Das ist doch maßlos übertrieben!

Arbeitslose müssen im Arbeitslosengeld II nahezu jede Arbeit annehmen – egal, ob versicherungspflichtig oder nicht. Die Qualifikation und der bisherige Beruf, die Entfernung vom Wohnort, ungünstigere Arbeitsbedingungen u.a. spielen dabei keine Rolle. Es gibt nur wenige Ausnahmen, wenn man z.B. körperlich oder geistig dazu nicht in der Lage ist oder die Erziehung eines Kindes durch die Arbeit gefährdet würde. In der früheren Arbeitslosenhilfe war eine Arbeit nur zumutbar, wenn der Nettoverdienst wenigstens so hoch wie die ausgezahlte Arbeitslosenhilfe war. Im Arbeitslosengeld II gibt es keine Untergrenze für die Entlohnung mehr – lediglich die Sittenwidrigkeit. Man muss also auch Arbeiten annehmen, bei denen man aufgrund des geringen Verdienstes weiter arbeitslos und hilfebedürftig bleibt.

Lehnen Arbeitslose solche „zumutbaren“ Arbeiten ab, wird ihnen die Regelleistung im ersten Fall für drei Monate um 30 % gekürzt (von 345 auf 241,50 Euro im Monat), im Wiederholungsfall um weitere 30%. Darüber hinaus können auch die Mietkosten gekürzt werden. Arbeitslosen Jugendlichen unter 25 wird die Regelleistung gleich ganz gestrichen.

Es gibt zahlreiche Verfassungsrechtler, die in der Verbindung des Annahmewzangs jeder Arbeit mit drastischen Kürzungen der Sozialleistung einen Verstoß gegen Art 12 Abs. 1 und 2 Grundgesetz sehen. Art 12 (2) GG besagt: „Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.“ Eine Forderung der Gewerkschaften und der Arbeitslosengruppen ist deshalb, dass die Annahme eines „1-Euro-Jobs“ auf freiwilliger Basis erfolgen muss.

8. Kinder betreuen kann doch jeder.

Egal ob es darum geht, Schulkinder, ältere Menschen oder Pflegbedürftige zu betreuen – diese Arbeiten sind anspruchsvoll und müssen von gut ausgebildetem und motiviertem Personal erledigt werden. Zwar ist es nicht so, dass für „1-Euro-Jobs“ nur schlecht oder in dem Bereich gar nicht qualifizierte Menschen eingesetzt werden. In der Praxis ist aber bisher kaum auf die Qualifikation geachtet worden.

Auch die in Bildungseinrichtungen notwendige Prüfung der gesundheitlichen und persönlichen Voraussetzungen hat bisher nicht stattgefunden.

Die Bildung, Betreuung und Förderung von Kindern ist ein auf eine langfristige Entwicklungsbegleitung angelegter Prozess, der ein Höchstmaß an sicheren und personell verlässlichen Beziehungen erfordert. Mit alle paar Monate wechselndem Personal ist diese Aufgabe nicht zu bewältigen. Die personelle Kontinuität ist eine wichtige Voraussetzung für pädagogische Qualität in den Bildungseinrichtungen.

Qualifizierte Arbeit braucht gut ausgebildetes Personal zu regulären Bedingungen und für gutes Geld.

Ein-Euro-Jobs in Schulsekretariaten sind nicht zulässig!

Auf eine Anfrage der GEW BERLIN hat die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit am 22.4.05 schriftlich klargestellt:

„Insoweit erfüllen Tätigkeiten als Schulsekretärinnen nicht das Merkmal der Zusätzlichkeit und sind daher nicht förderungsfähig. Sofern Anträge für derartige Tätigkeiten gestellt würden, wären diese abzulehnen. Sollten Zusatzjobkräfte, die andere zusätzliche Aufgaben in Schulen wahrnehmen, mit anderen als den bewilligten und als zusätzlich anerkannten Aufgaben (z.B. als Sekretärin) betraut werden, läge ein maßnahmefremder Einsatz vor, der entsprechende Sanktionen (...) zur Folge hätte.“

Die Regionaldirektion fordert ausdrücklich dazu auf, Anhaltspunkte für einen maßnahmenfremden Einsatz von „Ein-Euro-Kräften“ den zuständigen Jobcentern im Bezirk mitzuteilen.

5. Vermittlung und Kontrolle von „1-Euro-Jobs“

Zuständig für die Vermittlung Arbeitsloser mit Arbeitslosengeld II sind die neuen Arbeitsgemeinschaften (Argen), die aus Vertreter/innen der Arbeitsagenturen und der Bezirke (Kommunen) bestehen. Sie entscheiden, ob und welche Förderungen Arbeitslose im Einzelfall erhalten. Zur Umsetzung bedienen sich die Argen der vielen freien Träger, die in den letzten Jahren im Wesentlichen ABM-Maßnahmen durchgeführt haben. Da ABM kaum noch eingesetzt wird, versuchen die Träger, sich nun auf dem „1-Euro-Job-Markt“ zu profilieren. Viele Schul- und KitaleiterInnen haben bereits

erfahren, dass die Träger zum Teil wie Drückerkolonnen auftreten und Arbeitslose in großer Zahl anbieten. Die Träger erhalten für den Einsatz eines „1-Euro-Jobbers“ bis zu 500 Euro im Monat. Davon gehen 1,50 Euro pro Stunde an den Arbeitslosen – für die Zeiten, in denen er tatsächlich beschäftigt ist. Das macht bei 30 Stunden in der Woche ca. 200 Euro monatlich. Die übrigen 300 Euro erhält der Träger, die er u.a. für die Qualifizierung der Arbeitslosen einsetzen soll (was aber praktisch kaum passiert).

In allen Berliner Bezirken sind bei den Arbeitsgemeinschaften sog. Beiräte als Informations- und Kontrollgremien gebildet worden, die jetzt ihre Arbeit aufgenommen haben. Die Gewerkschaften haben es durchgesetzt, in diesen Beiräten mit vertreten zu sein. Eine wichtige Aufgabe der Beiräte ist es, die Einhaltung der gesetzlichen Kriterien für „1-Euro-Jobs“ zu überwachen.

Die Personal- und Betriebsräte sind bei der Eingliederung von Arbeitslosen mit „1-Euro-Jobs“ zu beteiligen und umfassend zu informieren. Da die Dienststellen bisher ausreichende Informationen verweigern und die Senatsbildungsverwaltung ein Mitbestimmungsrecht bestreitet, werden diese Rechte vor dem Verwaltungsgericht erstritten werden müssen. Entsprechende Verfahren sind in Berlin und in NRW bereits eingeleitet.

Literaturhinweise für Personal- und Betriebsräte am Ende dieser Broschüre

6. Mustertext für Resolution einer Gesamtkonferenz

Was können wir in den Kollegien tun?

Wir brauchen eine offene und breite Diskussion in den Kollegien, mit Eltern, Schüler/innen und Studierenden, was uns Bildung wert sein und welche Perspektiven die Gesellschaft arbeitslosen Menschen bieten muss. Der Einsatz von Arbeitslosen sollte in der Gesamtkonferenz, in GEW-Betriebsgruppenversammlungen und in Personalversammlungen zum Thema gemacht werden. „1-Euro-Jobber“ brauchen eure Unterstützung! Ladet sie zu Versammlungen ein und bietet ihnen Hilfe an!

Die Gesamtkonferenz der....Schule vom.....(Datum) fordert den Schulleiter/die Schulleiterin auf, Angebote für den Einsatz von Alg II-Empfängern im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung („1-Euro-Jobs“) für unsere Schule abzulehnen.

Begründung:

1. Die Betreuung, Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen erfordert qualifiziertes und auf Zusammenarbeit ausgerichtetes Personal. Der Erfolg schulischer Arbeit ist in hohem Maße davon abhängig, dass Schülerinnen und Schüler stabile Beziehungen zu den mit den oben genannten Aufgaben betrauten Personen aufbauen können. Nicht nur für den Lernerfolg, sondern auch für die soziale Stabilität der Kinder und Jugendlichen sind stabile Beziehungen von grundlegender Bedeutung. Dazu ist eine personelle Kontinuität eine wesentliche Voraussetzung. Wenn Beschäftigte lediglich für einen begrenzten Zeitraum eingesetzt werden, wird dieser pädagogischen Prozess erheblich gefährdet.
2. Der Einsatz in unserer Schule nützt den Alg II-Empfängern auch im Sinne des Gesetzes nichts, da sie nach Ablauf der Maßnahme nicht in den regulären Arbeitsmarkt eingegliedert werden, denn zusätzliche Arbeitsplätze werden nicht geschaffen.
3. Die als zusätzlich deklarierten Tätigkeiten sind schon bei oberflächlicher Betrachtung zum großen Teil Tätigkeiten, die zum unmittelbaren Aufgabenkatalog der Lehrkräfte und Erzieher/innen gehören. Das gilt auch die Durchführung von Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften. Indem diese von „1-Euro-Kräften“ übernommen werden, werden objektiv Stellenanteile für ausgebildetes Lehr- und Erziehungspersonal an unserer Schule eingespart. Darunter leidet nicht nur die Qualität unserer schulischen Arbeit, sondern auf diese Weise wird auch die notwendige Ergänzung des Kollegiums um neueinzustellende Kolleginnen und Kollegen behindert.

7. Beschlüsse und Materialien der GEW BERLIN

a) Beschluss der Landesdelegiertenversammlung vom 16./17.11.2004

Gegen Arbeitszwang durch „1-Euro-Jobs“

I.

Die GEW BERLIN lehnt es entschieden ab, Arbeitslose gegen eine bloße Aufwandsentschädigung zur Übernahme von Arbeit zu verpflichten.

Diese sog. „Arbeitsgelegenheiten“, die das SGB II (Hartz IV) für Arbeitslose, die „Arbeitslosengeld II“ beziehen, vorsieht, werden zu einer weiteren massiven Verdrängung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse führen und den seit Jahren ungebremst anhaltenden Abbau von regulären Arbeitsplätzen verschleiern und weiter fördern.

Diese Maßnahmen zielen darauf ab:

- die öffentlichen und privaten Arbeitgeber weiter aus ihrer Verantwortung zur Schaffung von regulären Arbeitsplätzen zu entlassen und den Stellenabbau zu beschleunigen,
- die politisch bewusst erzeugte Unterfinanzierung der öffentlichen Haushalte zu verschleiern und gesellschaftlich notwendige Arbeiten zum „Nulltarif“ zu erledigen,
- zusätzliche Möglichkeiten zu schaffen, die sozialen Leistungen gegenüber Arbeitslosen drastisch zu kürzen und Sanktionen zu verhängen,
- die Arbeitslosenstatistik noch mehr als bisher zu verfälschen.

Einen Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Schaffung von Beschäftigung leisten diese Maßnahmen nicht.

Die GEW BERLIN verurteilt diese Politik als neue Form von Arbeitszwang und sieht darin einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Verbot von Zwangsarbeit (Art. 12 Abs. 2 und 3 GG).

Die GEW BERLIN fordert alle Träger und Arbeitgeber auf, die Einrichtung solcher „Arbeitsgelegenheiten“ zu unterlassen.

Die GEW BERLIN fordert die Personal- und Betriebsräte auf, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln den Einsatz von Arbeitslosen mit Aufwandsentschädigung zu verhindern.

Die GEW BERLIN fordert den GEW-Hauptvorstand und den DGB Berlin-Brandenburg auf, die Betroffenen aktiv zu unterstützen und zu beraten sowie Klagen gegen den Zwang zur Aufnahme von Arbeit mit Aufwandsentschädigung zu führen. Parallel dazu ist eine Verfassungsbeschwerde anzustrengen.

II.

Die GEW BERLIN lehnt die Pläne des Bildungsensors ab, arbeitslose Lehrkräfte mit einer bloßen Aufwandsentschädigung für Sprachkurse heranzuziehen, die vom Staat angeboten werden müssen, um einen erfolgreichen Schulbesuch zu gewährleisten. Das ist aus Sicht der GEW BERLIN rechtswidrig, da es sich nicht um ergänzende bzw. zusätzliche Arbeitsfelder handelt. Derartige Maßnahmen werden zu einem gnadenlosen Verdrängungswettbewerb für qualifizierte Pädagogen und Pädagoginnen führen.

Die GEW BERLIN fordert den Bildungsensor auf, umgehend klar zu stellen, dass der Staat sich nicht auf diese Weise aus seinen Kernaufgaben, Kinder in ihrer Sprachentwicklung individuell so zu unterstützen, dass sie am Unterricht in einer Schule problemlos teilnehmen können, zurückziehen wird.

Die GEW BERLIN lehnt ebenfalls alle Pläne des Senats ab, andere in der Berliner Schule anfallende Arbeiten, z.B. in Schulsekretariaten, Bibliotheken oder im technischen Dienst, von Menschen erledigen zu lassen, die dafür einen Euro pro Stunde als Aufwandsentschädigung bekommen.

Die GEW BERLIN fordert Schulleiter/innen und Lehrkräfte auf, sich mit diesem Thema intensiv zu befassen und nicht zuzulassen, dass auf diese Weise jetzt all die Aufgaben erledigt werden, die der Gesetzgeber und der Senat von Berlin durch permanente Stellenstreichungen in den letzten Jahren für überflüssig erklärt hat.

III.

Die GEW BERLIN fordert vom Berliner Senat und den Arbeitsagenturen:

1. Öffentlich geförderte Beschäftigung muss in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen erfolgen und tariflich bzw. ortsüblich entlohnt werden! Dazu ist ein öffentlich geförderter Beschäftigungssektor aufzubauen, der insbesondere eine angemessene Ko-Finanzierung zu ABM und Eingliederungs- bzw. Lohnkostenzuschüssen vorsehen muss.
2. „Arbeitsgelegenheiten“ gegen Aufwandsentschädigung dürfen nur dort eingerichtet werden, wo in den letzten drei Jahren kein Abbau von Stellen bzw. Arbeitsplätzen erfolgt ist und keine sog. Personalüberhänge bestehen. Die

Träger solcher Maßnahmen müssen verpflichtet werden, dies nachzuweisen und insbesondere darzulegen, dass die zu erledigenden Arbeiten zusätzlich sind. Die Zusätzlichkeit ist daran zu messen, dass diese Arbeiten nicht durch reguläre Beschäftigte erledigt werden können. Die fehlende Finanzierung ist kein Kriterium für Zusätzlichkeit! Die Träger müssen zudem nachweisen, dass sie während der Laufzeit dieser Maßnahmen keine Arbeitsplätze abbauen.

3. Die Zusätzlichkeit ist von den Arbeitsagenturen bzw. Arbeitsgemeinschaften streng zu prüfen und gegenüber den jeweiligen Verwaltungsausschüssen der Arbeitsagenturen in jedem Einzelfall nachzuweisen.

4. „Arbeitsgelegenheiten“ gegen Aufwandsentschädigung sind auf maximal 10 % der insgesamt für öffentlich geförderte Beschäftigung zu Verfügung stehenden Mittel zu begrenzen.

5. Arbeiten gegen Aufwandsentschädigung dürfen nur Arbeitslosen angeboten werden, die besonderer Hilfe und Unterstützung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt benötigen, weil sie z.B. aus gesundheitlichen oder anderen Gründen seit mindestens drei Jahren keine Arbeit bekommen konnten. Die Träger bzw. Arbeitgeber müssen eine entsprechende Betreuung sicherstellen.

6. Die Annahme von Arbeiten gegen Aufwandsentschädigung muss freiwillig sein. Die Zuweisung solcher Arbeiten muss an die bisherige berufliche Tätigkeit und Qualifikation anknüpfen. Die Träger müssen sich verpflichten, verbindlich Qualifizierungsmaßnahmen anzubieten.

IV.

Die Arbeitsagenturen sind zu verpflichten, in den Verwaltungsausschüssen regelmäßig Rechenschaft abzulegen über die Zahl der eingerichteten Arbeiten gegen Aufwandsentschädigung, die Prüfung der Zusätzlichkeit und die jeweiligen Träger dieser Maßnahmen.

Die GEW BERLIN fordert den DGB Berlin-Brandenburg auf, darauf zu drängen, dass in den Beiräten der neu zu bildenden Arbeitsgemeinschaften (ARGE) der sog. „Job-Center“ paritätisch Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter beteiligt werden. Da die Entscheidungen über die Durchführung und Vergabe von Arbeiten gegen Aufwandsentschädigung ab 2005 vor Ort in den Beiräten der ARGE getroffen werden, kann nur durch eine entsprechende Beteiligung der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen eine angemessene Kontrolle sichergestellt werden.

b) Beschluss des Landesvorstands vom 28.02.2005

„1-Euro-Jobs“ gehören nicht in den Bildungsbereich

1. Für die GEW BERLIN sind „1-Euro-Jobs“ der bisher massivste Angriff auf soziale und arbeitsrechtliche Standards. Aufgrund der Erfahrung mit anderen prekären Beschäftigungsverhältnissen ist zu befürchten, dass sich der Abbau sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse verschärft und gesellschaftlich notwendige Arbeitsplätze erst gar nicht eingerichtet werden. Die GEW BERLIN wendet sich ausdrücklich gegen Maßnahmen, die für die Betroffenen keine reguläre Beschäftigung bieten, sondern die Gefahr bergen, den ersten Arbeitsmarkt weiter zu zerstören.

2. Die Einführung von 1-Euro-Jobs im Bildungsbereich wird von der GEW BERLIN ausdrücklich abgelehnt. Derzeit werden in den Kitas und Schulen des Landes Berlin „1-Euro-Jobs“ für pädagogische aber auch für technische Aufgaben und Verwaltungsarbeiten in Kitas und Schulen vorbereitet und bereits massiv eingesetzt. Betreuung und Integrationshilfe für behinderte Kinder, Sozialarbeit, Aufsicht, Vertretungsunterricht, Sprachförderung aber auch Hausmeistertätigkeiten, Schulsekretariatsarbeiten und technische Unterstützung in Schulen sind die Einsatzfelder der 1-Euro-Kräfte. Diese Tätigkeiten sind jedoch dauerhafte Pflicht- und nicht Zusatzaufgaben. Die Entwicklung zeigt, dass das Streichen von vielen hundert Tausenden von Stellen im öffentlichen Dienst zu nichts anderem als unerledigter Arbeit geführt hat. Dieser Misstand kann nicht durch 1-Euro-Kräfte beseitigt werden. Die GEW BERLIN fordert deshalb für die Erledigung öffentlicher Aufgaben die Schaffung regulärer Arbeitsverhältnisse.

Die Bildung, Betreuung und Förderung von Kindern ist ein auf eine langfristige Entwicklungsbegleitung angelegter Prozess und kann daher nicht durch Kräfte, deren Einsatzzeit auf 6 - 9 Monate begrenzt ist, umgesetzt werden.

3. Die GEW BERLIN hat auf der Grundlage des LDV-Beschlusses ihre Personalräte vom Schul- und Rathausbereich aufgefordert, ihre Mitbestimmungsrechte bei der Eingliederung von 1-Euro-Kräften einzufordern. Im LDV-Beschluss wird darüber hinaus gefordert, dass die Diskussion über 1-Euro-Jobs in den Einrichtungen mit den Kollegien geführt werden soll. Dazu sind

die Bezirksleitungen, die Personalräte und die Mitglieder des Landesvorstandes insbesondere aufgefordert. Die GEW BERLIN hat dazu eine Vielzahl von Materialien erstellt, die dafür eingesetzt werden können.

4. Die GEW BERLIN wird alle rechtlichen Möglichkeiten prüfen, um den Einsatz von 1-Euro-Kräften bei der Sprachförderung in Kitas und Grundschulen zu verhindern.

5. Die GEW BERLIN wird sich erneut an den Bildungsminister wenden, mit der Forderung, im Bildungsbereich auf den Einsatz von 1-Euro-Kräften zu verzichten.

Erläuterungen

§ Das Land Berlin ist das Bundesland mit der höchsten Quote von geringfügig entlohnten Beschäftigten. Während im Bundesdurchschnitt 17 % der Beschäftigungsverhältnisse in diesem Bereich angesiedelt sind, sind es im Bereich des Landes Berlin 23,2 %.

§ Die Tätigkeiten, die hier von 1-Euro-Kräften übernommen werden sollen, gehören nach der Positiv-Negativ-Liste der Bundesanstalt für Arbeit eindeutig zu den Bereichen, die für 1-Euro-Kräfte nicht angeboten werden sollen (Anlage: 1-Euro-Jobs-Schreiben an die Personalräte).

§ Öffentlich geförderte Beschäftigungen nach § 16 SGB II ist immer nachrangig gegenüber Vermittlungen in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten („Ultima ratio“). Der Gesetzgeber hat im SGB II deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es auch in Zukunft öffentlich geförderte Beschäftigung geben soll.

§ Die vorrangige Zielsetzung von öffentlich geförderter Beschäftigung ist die Heranführung von Langzeitarbeitslosen an den Arbeitsmarkt. Sie dient insbesondere dazu, einerseits die soziale Integration zu fördern, als auch die Beschäftigungsfähigkeit aufrecht zu erhalten bzw. wiederherzustellen, um damit die Chance zur Integration in den regulären Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Zu beachten ist dabei (gemäß Hartz IV):

- Die Jobs sind ausdrücklich keine Arbeitsverhältnisse. (Unterliegen z. B. keinem Gesundheitsschutz und keiner Pflicht zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses);

- Sie müssen im öffentlichen Interesse liegen. (Sehr vage Formulierung – was liegt schon nicht im öffentlichen Interesse);
- Sie müssen zusätzlich sein. (Zusätzlich können keine Maßnahmen sein, die gesetzlich vorgesehen sind);
- Sie müssen wettbewerbsneutral sein. (Diese Zielstellung ist niemals erreichbar, siehe der Einsatz von Ein-Euro-Kräften zwecks Umzug im Bezirksamt Neukölln);
- Sie müssen arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig sein. (Diese Zielsetzung kann erst überprüft werden, wenn es zu spät ist).

Die Bildung, Betreuung und Förderung von Kindern ist ein auf eine langfristige Entwicklungsbegleitung angelegter Prozess und kann daher nicht durch Kräfte, deren Einsatzzeit auf 6 - 9 Monate begrenzt ist, umgesetzt werden. Die Verantwortung für Kinder erfordert ein Höchstmaß an Sicherstellung der Beziehungen, die diese in der Fremdbetreuung eingehen. Somit ist die personelle Kontinuität in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder ein wichtiges Merkmal der pädagogischen Qualität in Bezug auf Bildungsprozesse. Gerade junge Kinder benötigen verlässliche Bezugspersonen, um sich aktiv Selbstbildungsprozessen öffnen zu können. Kindliche Bildungsprozesse müssen langfristig von den pädagogischen Kräften in Tageseinrichtungen und Schulen begleitet, gefördert, dokumentiert und geplant werden.

Die Personalräte beginnen zurzeit, die Informationen über den Einsatz von 1-Euro-Kräften in den Berliner Schulen anzufordern. Dazu werden in Kürze auch entsprechende Gerichtsverfahren eingeleitet werden. Ziel dieser Aktionen ist, die Personalräte in ein Mitbestimmungsrecht bei der Eingliederung in die Dienststelle zu bringen. Die Personalräte haben dabei mögliche Gründe für eine Zustimmungsverweigerung nach den gegebenen Kriterien zu prüfen.

Zurzeit funktionieren die durch das SGB geschaffenen Instrumente der Kontrolle noch nicht. Weder sind die Beiräte installiert, noch nehmen die Arbeitsgemeinschaften ihre Aufgaben so wahr, wie das SGB es vorschreibt.

c) **Presseerklärung der GEW BERLIN vom 03.03.2005**

GEW BERLIN fordert Stopp des massiven Missbrauchs von „1-Euro-Jobs“ im Bildungsbereich

Die GEW BERLIN fordert Senat und Arbeitsagenturen auf, den Einsatz von Erwerbslosen auf Basis von sog. „1-Euro-Jobs“ in Schulen und Kitas umgehend zu stoppen.

Ilse Schaad, für Beschäftigungspolitik zuständiges Vorstandsmitglied der GEW BERLIN: „Die Tätigkeiten, die bereits jetzt massenhaft mit „1-Euro-Jobs“ in Schulen und Kitas erledigt werden, sind überwiegend staatliche Pflichtaufgaben und keine Zusatzjobs. Der in den letzten Jahren erfolgte Personalabbau im Bildungsbereich hat dazu geführt, dass die Arbeitsbelastung gestiegen ist und notwendige Arbeiten liegen bleiben. Es ist bildungspolitisch unverantwortlich, diese jetzt zum Nulltarif durch alle paar Monate wechselnde Erwerbslose erledigen zu lassen. Bildung, Betreuung und Förderung von Kindern erfordern Kontinuität. Wir brauchen reguläre Arbeitsplätze im Bildungsbereich. Diese aber werden durch „1-Euro-Jobs“ auf Dauer verhindert.“

Derzeit werden „1-Euro-Jobs“ bereits in großem Stil für pädagogische, technische und Verwaltungsaufgaben in den Schulen eingesetzt. Das reicht von der Betreuung und Integrationshilfe für behinderte Kinder, Sozialarbeit, Aufsicht, Begleitung auf Klassenfahrten und zum Schwimmunterricht, Vertretungsunterricht und Sprachförderung bis hin zu Hausmeistertätigkeiten, Bibliotheksbetreuung, Schulsekretariatsarbeiten u.v.a.m.

Die GEW BERLIN schätzt, dass es inzwischen bis zu 500 „1-Euro-Jobs“ in Berlin Schulen gibt. Vor einigen Tagen hat z. B. die Arbeitsagentur Süd 75 Stellen zur Sprachförderung in Kitas und Schulen ausgeschrieben.

Scharfe Kritik übt die GEW BERLIN an den zuständigen bezirklichen Schulbehörden, die bisher jede Information über den Einsatz von „1-Euro-Jobs“ verweigern.

Ilse Schaad weiter: „Die von den Arbeitsgemeinschaften beauftragten Trägerinstitutionen treten zum Teil wie Drückerkolonnen auf und bedrängen

Schulleiter/innen massiv zum Einsatz von „1-Euro-Jobs“. Da den Personalräten bisher jede Information von der Schulbehörde verweigert wird, werden sie jetzt ihre Informations- und Mitbestimmungsrechte vor dem Verwaltungsgericht einklagen. Das ist dringend notwendig, da in vielen Fällen weder die Qualifikation der eingesetzten Arbeitskräfte, noch deren gesundheitliche und persönliche Eignung geprüft wurde.“

„1-Euro-Jobs“ bieten den betroffenen Erwerbslosen keine Perspektive. **„Hier wird die Not von Erwerbslosen schamlos ausgenutzt, in dem ihnen vorgegaukelt wird, sie hätten mit dem „1-Euro-Job“ eine bessere Chance auf Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Das Gegenteil ist der Fall. Erwerbslose werden ohne jede Bezahlung zum Lückenfüllen eingesetzt. Reguläre Arbeitsplätze werden damit überhaupt nicht mehr geschaffen“, so Ilse Schaad.**

d) Brief an die Berliner SchulleiterInnen vom 23.02.2005

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

mit Inkrafttreten des SGB II sind Erwerbslose seit 01.01.2005 gezwungen, auch sogenannte Arbeitsgelegenheiten („1-Euro-Jobs“) anzunehmen. Bis Ende 2004 war dies noch freiwillig. Obwohl dieses Instrument nach der gesetzlichen Regelung die Ausnahme bleiben und nur in Betracht kommen soll, wenn es für die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt im Einzelfall erforderlich ist, zeichnet sich bereits jetzt ab, dass im öffentlichen Bereich massenhaft Arbeiten im Rahmen von „1-Euro-Jobs“ erledigt werden.

Wir wissen, dass auch in zahlreichen Schulen Erwerbslose in Arbeitsgelegenheiten beschäftigt werden. Ihr Einsatz erfolgt zum Beispiel in Bibliotheken, Sekretariaten, im Bereich der Hausmeister und zur Betreuung von SchülerInnen in unterschiedlicher Weise.

Auf Grund der angespannten Arbeitssituation ist es zwar nachvollziehbar, wenn Schulleitungen und Kollegien den Einsatz von Erwerbslosen als Erleichterung ihrer Arbeit ansehen, um notwendige aber sonst liegen bleibende Aufgaben durchzuführen. Der permanente Personalabbau auch und gerade in den Schulen hat schließlich zur Verlagerung von Aufgaben auf das vorhandene Personal und zu weiterer Arbeitsverdichtung geführt. Es steht allerdings im Widerspruch zu den gesetzlichen

Vorgaben, wenn die durch Personalabbau gerissenen Lücken durch „1-Euro-JobberInnen“ abgedeckt werden. Arbeitsgelegenheiten müssen zusätzlich sein und dürfen weder reguläre Beschäftigung verdrängen noch deren Schaffung behindern. Das ist aber der Fall, wenn Tätigkeiten in Bibliotheken, Laboren, im Hausmeisterbereich oder in der unmittelbaren Unterstützung der Schüler/innen im Rahmen von „1-Euro-Jobs“ erledigt werden. Damit geraten Arbeitsplätze auf Dauer in Gefahr. Darüber hinaus wird auch ehrenamtliche Tätigkeit schrittweise verdrängt.

Das Instrument der unbezahlten Arbeitsgelegenheiten ist weder arbeitsmarktpolitisch sinnvoll noch nützt es den Betroffenen selbst. Der Gesetzgeber hat in § 16 Abs. 2 SGB II ausdrücklich gefordert, dass diese Maßnahmen im Einzelfall „erforderlich“ sein müssen, um die betreffenden arbeitslosen Alg II-BezieherInnen in den (ersten) Arbeitsmarkt zu integrieren. Es muss sich also mit einem solchen „Ein-Euro-Job“ eine Perspektive raus aus der Arbeitslosigkeit bieten. Diese ist aber in den Schulen nicht vorhanden.

Bitte bedenken Sie auch, dass mit diesem Instrument Arbeit ohne jede Bezahlung, ohne jegliche Arbeitnehmerrechte und ohne Erwerb sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche geleistet wird.

Dass viele betroffene arbeitslose Kolleginnen und Kollegen derartige Arbeitsgelegenheiten annehmen, darf nicht als Zustimmung missverstanden werden. Aufgrund der drastischen Sanktionen, die bei Ablehnung solcher Tätigkeiten drohen, haben die Betroffenen faktisch keine Wahl. Wir befürchten, dass sich dies auch auf das Klima in den Schulen erheblich negativ auswirken wird.

Die GEW BERLIN begrüßt jede Unterstützung im Tätigkeitsfeld der Berliner Schule. Aber gerade in diesem Bereich sehen wir die reale Gefahr eines staatlich sanktionierten Lohndumpings durch den Einsatz von Beschäftigten in Arbeitsgelegenheiten. Die GEW BERLIN hat sich mit dem Thema „1-Euro-Jobs“ auf einer Landesdelegiertenversammlung beschäftigt und den in der Anlage beigefügten Beschluss gefasst. Regelmäßig informieren wir die GEW Personalräte über das Thema. Diesen steht ein Mitbestimmungsrecht bei der Eingliederung in die Dienststelle zu, was auch vom Innensenator Körting so gesehen wird.

Nach unseren Informationen ist die Zahl der 1-Euro-Jobber in den Berliner Schulen in den letzten Wochen drastisch angestiegen. Die Personalvertretungen wurden in der Regel nicht darüber informiert und die Mitbestimmung wurde verweigert.

Es wird deshalb auch in diesem Bereich zu rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Personalräten und dem Bildungssenator kommen.

Trärgesellschaften, die an der Vermittlung der 1-Euro-Jobber mehr verdienen als diese mit ihrer Arbeit, drängen Schulleitungen nach unseren Informationen massiv dazu, 1-Euro-Jobber zu übernehmen.

Besonders bedenklich ist, dass diese Trärgesellschaften zurzeit keiner Kontrolle unterliegen. Grund dafür ist, dass die gesetzlich vorgesehenen Gremien wie Arbeitsgemeinschaften und Beiräte, die gewisse Zuweisungs- und Kontrollfunktionen ausüben sollen, noch nicht eingerichtet bzw. noch nicht arbeitsfähig sind. Noch gibt es sogar über deren personelle Zusammensetzung keine Einigkeit. Sollten Sie entsprechende Erfahrungen schon gemacht haben, würden wir uns freuen, von Ihnen informiert zu werden.

Die örtlichen Personalräte werden in den nächsten Wochen und Monaten verstärkt darauf achten, mit welchen Aufgaben 1-Euro-Kräfte an Schulen betraut werden. Diese Dienstkräfte werden zeitweilig in die Berliner Schule integriert, unterliegen dem Weisungsrecht der Schulleitung und bedürfen wegen ihrer Rechtlosigkeit des besonderen Schutzes der Personalvertretungen.

Wir bitten Sie, die Personalräte bei der Schaffung von Transparenz aktiv zu unterstützen. Das können Sie, indem Sie ihren örtlichen Personalrat und/oder dem Gesamtpersonalrat Informationen darüber geben,

- ob und wie viele Ein-Euro-Kräfte in Ihrer Einrichtung eingesetzt werden und mit welchen Aufgaben sie betraut werden,
- welche Aufgaben/Tätigkeiten Sie in diesem Rahmen für sinnvoll und welche für kritikwürdig erachten.

Mit freundlichem Gruß

Ulrich Thöne

1. Vorsitzender

Ilse Schaad

Leiterin des Referates A

Der GEW-Gewerkschaftstag, der vom 23.-27.4.2005 in Erfurt stattfand, hat ebenfalls einen Beschluss zu 1-Euro-Jobs gefasst, der im Wesentlichen die Positionen der GEW BERLIN beinhaltet: „Gegen Arbeitszwang durch Ein-Euro-Jobs – für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“ ist abrufbar unter:

<http://www.gew.de/1. Allgemeine Gewerkschafts- und Gesellschaftspolitik 2.html>

e) Gemeinsame Erklärungen des DGB u. a.

Gemeinsame Erklärung vom 06.12.2004

über Eingliederungsmaßnahmen und öffentlich geförderte Beschäftigung für ALG 2 Empfängerinnen und Empfänger

Die Berliner Wirtschaft, der DGB Landesbezirk Berlin-Brandenburg, die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen und die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit setzen sich dafür ein, die Chancen der Integration Arbeitslosengeld II Empfängerinnen und – Empfängern in den ersten Arbeitsmarkt zu erhöhen.

1. Für ALG2-Empfängerinnen und -Empfänger stehen die Instrumente Vermittlung in Arbeit und Ausbildung, Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber, Trainings- und Weiterbildungsmaßnahmen und Förderung von Existenzgründungen vorrangig zur Verfügung.
Besondere Bedeutung hat die Integration der unter 25jährigen in Arbeit oder Ausbildung oder ihre Heranführung an Ausbildung in Form der Berufsvorbereitung oder Einstiegsqualifizierung.
2. Für ALG2-Empfängerinnen und -Empfänger werden auch Maßnahmen öffentlich geförderter Beschäftigung angeboten.
Eine neue Form der öffentlich geförderten Beschäftigung neben ABM sind die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung.
Fertigkeiten und Fähigkeiten sollen bei der Vermittlung von Zusatzjobs berücksichtigt werden. Qualifizierung verknüpft mit der Beschäftigung soll an den individuellen Voraussetzungen ansetzen. Erfahrungsgemäß erhöhen Freiwilligkeit und Wahlmöglichkeit die Motivation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Das Überwecheln der Teilnehmenden in den 1. Arbeitsmarkt ist jederzeit möglich.
3. Reguläre Beschäftigungsverhältnisse dürfen bei der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) nicht verdrängt, die Neueinrichtung regulärer Jobs darf nicht behindert werden.
4. Pflichtaufgaben des öffentlichen Dienstes (Regel- und Daueraufgaben) sind keine Einsatzbereiche für Arbeitsgelegenheiten.
5. Arbeiten im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten müssen im **öffentlichen Interesse** liegen und **zusätzlich** sein.
6. Das **Öffentliche Interesse** ist bei Arbeiten gegeben, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dienen, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Wettbewerbsverzerrungen gegenüber Unternehmen der Privatwirtschaft müssen ausgeschlossen werden.

7. Die **Zusätzlichkeit** ist bei Arbeiten nur dann gegeben, wenn reguläre Beschäftigungsverhältnisse vor oder bei der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten nicht verdrängt, Arbeitsplätze durch sie nicht ersetzt und die reguläre Besetzung offener oder neu entstehender Stellen durch sie nicht behindert werden.
Arbeitsgelegenheiten dürfen nicht den Umfang regulärer Arbeiten und nicht die anfallenden Arbeiten ersetzen, die üblicherweise im Rahmen der normalen Betriebstätigkeit erledigt werden.
8. Um eine Gefährdung bestehender Beschäftigungsverhältnisse im ersten Arbeitsmarkt und eine Beeinträchtigung öffentlicher Auftragsvergabe an Privatunternehmen auszuschließen und von vornherein Fehlentwicklungen entgegenzusteuern, wird erwartet, dass die Akteure des Arbeitsmarktes, insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft und der Gewerkschaften, in den Beiräten der Arbeitsgemeinschaften vertreten sind. Alle Seiten sind sich darin einig, dass eine frühzeitige Abstimmung aller relevanten Planungs- und Entscheidungsprozesse erforderlich ist. Zur Klärung von Zweifelsfragen sind geeignete Verfahren zu entwickeln.
9. Die Unterzeichnenden verabreden einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch, der eine Bewertung der Entwicklung einschließt.

Gemeinsame Erklärung des DGB Berlin-Brandenburg und der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. vom 27.04.2005

Integration in Beschäftigung mit Qualifizierung statt 1-€Jobs für arbeitslose Jugendliche unter 25 Jahre

Der DGB und die UVB sprechen sich gegen 1-€Jobs (Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung) für arbeitslose Jugendliche aus. Arbeitslose Jugendliche dürfen nicht in 1-€Jobs geparkt werden. 1-€Jobs führen mit hoher Wahrscheinlichkeit nach Ende der Maßnahme zu erneuter Arbeitslosigkeit, weil die Tätigkeiten in 1-€Jobs zusätzlich sein müssen. Sie dürfen gerade nicht in Einsatzfeldern ausgeübt werden, in denen die reguläre Besetzung offener oder neu entstehender Stellen behindert werden könnte.

In Berlin-Brandenburg waren Ende März 2005 insgesamt 74.100 Jugendliche unter 25 Jahren arbeitslos (Berlin: 39.365, Brandenburg; 34.735). Von diesen Jugendlichen haben 36.390 oder 49% keine Berufsausbildung (Berlin: 24.833 oder 63%, Brandenburg: 11.557 oder 33%).

An Stelle von 1-€Jobs müssen für die arbeitslosen Jugendlichen alle Möglichkeiten der Integration in oder Heranführung an reguläre Beschäftigung genutzt werden. Oberstes arbeitsmarktpolitisches Ziel für Jugendliche muß Qualifizierung und Ausbildung sein. Dafür können u. a. arbeitsmarktpolitische Instrumente eingesetzt werden, die Jugendliche gezielt bei der Vermittlung in Beschäftigung unterstützen und die Qualifizierung mit Beschäftigung in Betrieben kombinieren. Arbeitslose Jugendliche ohne Berufsabschluß können bei dem Nachholen eines Berufsabschlusses gefördert werden.

Eine sorgfältige Analyse der Zielgruppe ist Voraussetzung für die Entscheidung, welches Instrument für welchen Jugendlichen geeignet ist.

Für Jugendliche, die über keinen Abschluß der allgemeinbildenden Schule verfügen, können Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nur dann angewendet werden, wenn diese Maßnahmen in der Qualifizierungsphase die Nachholung des Schulabschlusses er-

möglichen. Hierfür bietet in Berlin die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen eine eigenständige Förderung an.

8. Blick in andere Bundesländer

a. Billigstarbeit im Bildungsbereich? – Eine Presseschau der GEW Hessen

Auszug aus: „Ein-Euro-Bildungsland“, Veröffentlichung der GEW Hessen, Februar 2005:

Berlin machte es bereits seit Herbst 2004 vor: Ein-Euro-Jobber werden in Vorlaufkursen für den Unterricht in Deutsch eingesetzt.

Sehr forsch vorangeschritten ist auch Bremens Bildungssenator Lemke. Er stellt sich am 10.02.2005 gegenüber Spiegel Online, Ein-Euro-Jobber als „Zusatzkräfte“ vor, die Lehrer in technischen und naturwissenschaftlichen Fächern unterstützen. Zusatzkräfte auf Ein- Euro-Basis sollen nach Lemke aber auch bei der „Nachhilfe für schwache Schüler“ einzusetzen sein, oder indem sie „Fitness“-Übungen für Schüler“ veranstalten. Die TAZ Bremen meldete einen Tag zuvor: „Mit Sinn und ohne Perspektive“, dass eine Diplom-Designerin im Kunstunterricht als Assistenz und eine Lehramtsstudentin über 50 in der Nachmittagsbetreuung eingesetzt werden. Der befragte Schulleiter, an dessen Schule noch drei weitere Arbeitsgelegenheiten geschaffen wurden, am Schluss: „Lange habe er und das Kollegium überlegt, ob man Injobber an der Schule wolle. „Wir haben uns dann gesagt, wir können an der Grundsituation der Arbeitslosigkeit nichts ändern. Und diese Leute bringen uns zusätzlich etwas, das wir sonst nicht hätten. Das ist sinnvoll.“ Das Problem der Perspektivlosigkeit könne die Schule aber auch nicht beheben - denn eine Zukunft gibt es für die Injobber (so die Bremer Sprachregelung für Ein-Euro-Jobs) da nicht.

Am 19.01.2005 verkündete Renate Künast in der Berliner Morgenpost: „Wir sollten Experten in Schulen, Kitas oder Freizeitheime schicken. Ich könnte mir etwa vorstellen, dass dort bisher arbeitslose Gastronomen oder Köche als Ernährungsberater arbeiten. Sie könnten über die gesundheitlichen Folgen von Übergewicht berichten, Tipps für gesündere Ernährung geben und sogar gemeinsam kochen und genießen lernen.“... „Wir könnten das im Rahmen der neuen Arbeitsmarktreform tun. (...) Ich halte zwar nicht viel von dem Begriff Ein-Euro-Job, weil die Leute in Wahrheit mehr bekommen.

Ich kann mir im Rahmen der Hinzuverdienstmöglichkeiten der Hartz-IV-Reform aber viel Kreatives vorstellen. Denn dem Gemeinwesen entstehen enorme Kosten wegen falscher Ernährung und mangelnder Bewegung. Das sind jedes Jahr Milliardenbeträge. Es gibt also ein großes öffentliches Interesse daran.“

Das Hamburger Abendblatt meldet am 18.11.2005: „Darüber hinaus sind Mitarbeiter für den Fahrradservice gefragt, die in Hamburger Schulen darauf achten, daß Räder nicht beschädigt werden oder Schülern bei kleineren Reparaturen behilflich sind.“ Ähnliches berichtet die Westdeutsche Allgemeine Zeitung. In Dortmund gehe es um die „Bewachung der Fahrräder“.

Landrat Wilkes im Südhessen Morgen am 11.01.2005: „Qualifizierte Bürokräfte könnten im Büro mithelfen, arbeitslose Lehrer bei der Schülerbetreuung.“

Am 02.02.05 schreibt die Frankfurter Rundschau: „Marburg ist Vorreiter bei Ein-Euro-Jobs – Die Marburger Philipps-Universität ist Vorreiterin bei den Ein-Euro-Jobs an Hochschulen. 23 Arbeitslose helfen in Bibliotheken, Archiven und Fachbereichen aus. Die Universität Kassel will bald folgen.“ Schon seien die ersten Verträge für studentische Hilfskräfte nicht verlängert worden, weil dafür eine „Arbeitsgelegenheit“ geschaffen wurde.

Ähnliche Meldungen, wie sie aus der ganzen Bundesrepublik gemeldet werden, treffen auch auf Hessen zu. Für Hessen war in FR-Meldungen allerdings ein neuer Einfall dabei: Ein-Euro-Jobber als „Raucher-Polizei“ in und vor den Schulen. Uns ist in Hessen bisher Ein-Euro-Personal für Hausmeistertätigkeiten, Bibliotheken und für die technische Unterstützung im IT-Bereich bekannt.

Rund 193.000 Einträge zum Stichwort „Ein-Euro-Jobs an Schulen“ fanden sich am 18.2.2005 bei *google*. Die Jobs in den Schulen werden von zwei Seiten begehrt. Nur selten fanden sich in den Berichten kritische Töne. Häufiger war schon vom Streit mit der GEW zum Einsatz von Ein-Euro-Personal an Schulen und Kindertageseinrichtungen zu lesen und davon, dass hier eigentlich feste und reguläre Beschäftigungsverhältnisse hingehörten... .

Dass die vom Gesetzgeber als „zusätzlich“ gedachten Einsätze von 1-Euro-Leuten zunehmend auch reguläre Beschäftigung verdrängen, belegen auch erste Presseveröffentlichungen der GEW und ver.di.

„Keine Ein-Euro-Jobber an Schulen

„Unsere Befürchtungen haben sich bestätigt“, kommentierten die Vertreter der Gewerkschaften Erziehung und Wissenschaft (GEW) und ver.di – Bergstraße in einer gemeinsamen Erklärung. In der Presse wurde berichtet, dass das Landratsamt „Ein-Euro-Jobber“ mit originären Schulhausmeisteraufgaben wie Schneeräumung und Außenanlagen betrauen will. „Tarifliche Stellen werden durch Ein-Euro-Jobs ersetzt, Arbeitslosengeld II-Bezieher sollen offenbar als Hausmeister eingesetzt werden. Dabei sind der Fantasie der Kreisspitze keine Grenzen gesetzt: auch in Sekretariaten und in der Nachmittagsbetreuung werden Ein-Euro-Jobs angedacht“, so die Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen. Arbeitslose Lehrer könnten beispielsweise an Ganztagschulen Betreuungsangebote machen, für ein bis zwei Euro zusätzlich pro Stunde (zu ihrem Arbeitslosengeld oder sonstigen Sozialleistungen).“

Die GEW-Hessen begründet ihre Ablehnung der Ein-Euro-Jobs damit, dass es für alle pädagogischen, administrativen und technischen Tätigkeiten im Bildungssektor qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber auf dem Arbeitsmarkt gibt. „Ein-Euro-Jobs stellen nicht nur den bisher massivsten Angriff auf soziale und arbeitsrechtliche Standards dar - sie reduzieren auch die Chancen dieser Bewerberinnen und Bewerber auf ein reguläres Arbeitsverhältnis in sozial unverantwortlicher Weise“.

Reaktion des Hessischen Kultusministeriums

Das Hessische Kultusministerium hat sich gegenüber dem Hauptpersonalrat gegen eine Einführung von Ein-Euro-Personal in pädagogischen Tätigkeiten ausgesprochen. Das Staatliche Schulamt Frankfurt gab durch seinen Amtsjuristen Melzer am 10.01.2005 eine Anweisung an die Schulen, ein Einsatz im Unterricht oder sonstigen den Lehrkräften *vorbehaltenen Bereichen sei unbedingt auszuschließen*.

In der Sitzung mit dem Gesamtpersonalrat wurde dies durch den Amtsleiter noch einmal bekräftigt: *Schulleiter trügen dafür die Verantwortung. Personalräte müssten die Einhaltung dieser Vorschrift kontrollieren. Sie sollten immer dann, wenn die Person an einer Stelle eingesetzt werden soll, an der sie Berührung mit Lehrkräften bekommt, die Mitbestimmung bei der Einstellung einfordern und diese ggf. durch ein Beschlussverfahren erstreiten. Und sie sollten den Einsatz ablehnen!*

Ein-Euro-Jobs an Schulen

- notwendige Entlastung oder Entwertung der Arbeit von Lehrerinnen und Lehrern?

- Die GEW sagt NEIN gemeinsam mit Kultusministerium und Staatlichem Schulamt (SSA)
- Problem: Die Schulen sind allein zuständig – so das SSA!
- Die Schulpersonalräte sind in der Mitbestimmung. Sie haben es in der Hand, Ein-Euro-Jobs im pädagogischen Bereich der Schulen zu verhindern!

In der Gemeinsamen Sitzung mit dem Hauptpersonalrat hat Staatssekretär Jacobi für das Kultusministerium im Dezember 2004 zugesichert, dass es im Verantwortungsbereich des Kultusministeriums keine Ein-Euro-Jobs geben wird.

Dieselbe Linie wird auch vom Staatlichen Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis (MKK) vertreten – auch wenn es eine mißverständliche Dienstversammlung der Schulleiterinnen und Schulleiter gegeben hat! Deswegen möchte das Staatliche Schulamt über etwaige Abweichungen umgehend informiert werden, denn das Schulamt ist bei den einzelnen Maßnahmen nicht beteiligt. Zuständig sind die Schulen!

Auf die Schulleiterinnen und Schulleiter wirkt aber die intensive Werbung der Vertreter des Kreises. Der Kreis ist seit dem 01.01.2005 auf Betreiben von Herrn Pipa für die Vermittlung von Arbeitslosen zuständig und steht unter Erfolgsdruck. Ein-Euro-Jobber gelten nicht mehr als arbeitslos und verbessern daher die Statistik. Deswegen haben Vertreter des MKK in mehreren Dienstversammlungen für aus seiner Sicht denkbare Tätigkeitsfelder für Ein-Euro-Jobs geworben.:

- „... zusätzliche EDV-Angebote für Schülerinnen und Schüler, Pflege der Computertechnik ... , Erstellen der Schulhomepage ...
- ... Projekte zur Ergänzung des Unterrichts ... wie z.B. Gesundheitserziehung, Verkehrserziehung, Sport, Kunst und Kultur, Theaterarbeit, Schülerzeitung ...
- Zusätzliche Hausaufgabenbetreuung
- Aufbau und Erhalt von Schulbibliotheken ...
- ... Anfertigen von Unterrichtsmitteln (Folien etc.)
- Erweiterung von Freizeitangeboten ... wie z.B. zusätzliche Betreuung von Sport- und



Spielangeboten, Organisation von Sportwettkämpfen und Veranstaltungen, Musikinstrumentenunterricht, Chor, Fotoklub, Erste Hilfe ...“¹

Vorsicht!!! Alle aufgezählten Beispiele fallen in den Aufgabenbereich von Lehrkräften und werfen eine Frage auf, die derzeit Hochkonjunktur hat:
Warum normal bezahlen, wenn es viel, viel billiger geht?

Beispiele:

Bremen – „Bremens Bildungssenator Willi Lemke (SPD) ... will den Schuldienst mit zwei Dritteln Pädagogen und einem Drittel Arbeitslosen bestreiten.“²

Niedersachsen – Ganztagschulen, die zum 01.08.2005 genehmigt werden, erhalten keine Zuschläge in der Lehrerversorgung mehr. Diese Schulen werden auf Ein-Euro-Jobs verwiesen.²

Frankfurt – Ein Planungspapier zur Kostensenkung bei der VHS sieht eine drastische Reduzierung der Zahl des festen Personals vor. Während 10 Vollzeitstellen für festes Personal mit 360 000 € zu Buche schlagen, sind 20 Ein-Euro-Beschäftigte für 36 000 € zu haben.³

Marburg – Studentische Hilfskräfte verlieren ihren Job, weil „Arbeitsgelegenheiten“ für Ein-Euro-Jobber geschaffen werden und studentische Hilfskräfte finanziell damit nicht konkurrieren können.⁴

Soviel ist sicher: Was uns heute scheinbar nutzt – schadet uns morgen. Ein-Euro-Jobs sind keine Frage der Moral. Es geht auch nicht darum, dass mancher froh ist, wenn er einen Ein-Euro-Job machen und das soziale und persönliche Elend seiner Arbeitslosigkeit mindern kann: Es geht um die Arbeitsplätze und die sozialen und tariflichen Standards an den Schulen und im öffentlichen Dienst für uns und die nachfolgenden Kolleginnen und Kollegen.

Die GEW lehnt Ein-Euro-Jobs ab,

- weil weder die vielbeschworene Integration der Betroffenen in den ersten Arbeitsmarkt noch eine sinnvolle Qualifizierung Ziele dieser „Maßnahmen“ sind.
- weil nach dem Willen von Minister Clement 600 000 solcher „Arbeitsgelegenheiten“ im Bereich der öffentlichen Hände und gemeinnütziger Organisationen eingerichtet werden sollen und dort Arbeitsplätze verdrängen.
- weil qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, die Stellen brauchen.
- weil Ein-Euro-Jobber gezwungen werden, mit ihrer Arbeit ihre Einstellungschancen z.B. im Ganztagsschulbereich zu zerstören.



Gesundbeter Clement beim Ruinieren des Binnenmarktes

Auf den Schulpersonalräten lastet eine große Verantwortung für die Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst. Die GEW fordert sie auf, ihre Mitbestimmungsmöglichkeiten zu nutzen, um Ein-Euro-Jobs im pädagogischen Bereich der Schulen zu verhindern.

Bitte informiert uns, wenn Ein-Euro-Jobs im pädagogischen Bereich der Schulen eingerichtet werden sollen. Die GEW gibt gerne rechtliche Unterstützung und Hilfeleistung bei der Formulierung von Ablehnungsbegründungen!

¹ Tätigkeitsfelder für gemeinnützige Arbeitsgelegenheit an Schulen. Kleiner Ausschnitt aus einem „Katalog“ des MKK.

² Junge Welt, 15. Februar 2005.

³ Hessische Lehrerzeitung, 2/2005.

⁴ Frankfurter Rundschau, 02.02.2005.

c. Beispiel Bochum

Ein besonders bemerkenswertes Beispiel für den Einsatz von Arbeitslosen als 1-Euro-Jobber ist die Stadt Bochum. Hier sollen insgesamt 4000 „1-Euro-Jobs“ geschaffen werden, viele davon in Schulen. Ob dabei das Kriterium der Zusätzlichkeit immer beachtet wird, ist fraglich, nicht zuletzt weil Bochums Schulamtsleiter die Schulleiter der Stadt aufforderte, „bei Presseanfragen die ‚Art und den Umfang der Informationen‘ vorher mit ihm abzusprechen“, wie die junge Welt vom 30.03.2005 berichtet. Der Einsatz von 1-Euro-Kräften wird mit dem Wegfall von ABM- und Zivildienststellen begründet, als ob deren Arbeit auch nur zusätzlich gewesen wäre.

Nahezu zynisch ist auch der Umgang mit den Arbeitnehmerrechten: „Da es sich bei den Ein-Euro-Jobs nur um Arbeitsgelegenheiten handelt, sieht die Schulverwaltung keinen Anlaß, arbeitsrechtliche Standards einzuhalten: Die Ein-Euro-Kräfte hätten keinen Anspruch auf personalvertretungsrechtlichen Schutz – nicht einmal ein Informationsrecht des Personalrats hielten die Spitzenbeamten für gegeben.“ (junge Welt, 30.03.2005)

Der Personalrat der Bochumer Schulen klagt nun vor dem Verwaltungsgericht, auch weil, wie der PR-Vorsitzende Gert Schäfer in der taz vom 14.03.2005 zitiert wird, „Die Aufgaben, die von Ein-Euro-Jobbern an den Schulen übernommen werden, [...] nicht zusätzliche [sind], wie das Gesetz vorschreibt.“ Der Personalrat müsse außerdem an den Einstellungen beteiligt werden, um so zu verhindern, dass unqualifizierte Arbeitslose ohne pädagogische Kompetenz an den Schulen zum Einsatz kommen.

Das Ergebnis der Klage bleibt abzuwarten...

Artikel nachzulesen in der jungen Welt vom 30.03.2005 und in der taz vom 14.03.2005

d. Was andere dazu sagen

Dr. Wolfgang Gern, Vorstandsvorsitzender, Diakonisches Werk in Hessen und Nassau in einem Presse-Info der Diakonie in Hessen und Nassau vom 03.09.2004:

„Diese Arbeitsgelegenheiten sind Teil der neuen „workfare-Philosophie“ (als Variante des „welfare“-Staates), die sagt, dass ein Hilfesuchender nur Anspruch auf eine Unterstützungsleistung hat, wenn er Bereitschaft zur Gegenleistung zeigt. Die Diakonie

wird nicht langzeitarbeitslose Menschen zu Bedingungen von einem Euro beschäftigen, wenn die angebotene Arbeitsgelegenheit keine Chance bietet, eine reguläre Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden. [...]

Ziel kann nur deren Förderung sein, nicht aber eine Beschäftigung in Arbeitsgelegenheiten zur Entlastung der Haushalte. Wer meint, Langzeitarbeitslose mit „Ein-Euro-Jobs“ massenhaft in Arbeitsgelegenheiten für das Gemeinwohl unterbringen zu können, der leistet einer Verluderung und Dequalifizierung sozialer Arbeit Vorschub. [...]

Wir wollen Menschen fördern und nicht drangsaliieren. Arbeitsgelegenheiten dürfen keine Personalbeschaffung zu Dumpingpreisen erlauben und auch nicht bestehende „reguläre“ Arbeitsplätze in Frage stellen. [...]

Gewiss, die Unterfinanzierung der sozialen Arbeit führt zu Personalmangel und mancherorts zu unzumutbaren Bedingungen für die Beschäftigten und die Klienten. Tatsächlich birgt der Sozialbereich ein enormes Beschäftigungspotential. Aber Arbeitsgelegenheiten nach Hartz IV sind für diese Probleme keine Lösung. Arbeitslose müssen durch reguläre und ordentlich bezahlte Arbeit integriert und nicht in Arbeitsgelegenheiten zu einem Euro zum ALG II alimentiert werden.“

Der Verlag für die Deutsche Wirtschaft pries 1-Euro-Jobs als billiges Instrument zur Personalbeschaffung für Handwerksbetriebe an:

„So profitieren Sie von 1-Euro-Jobs

Gerade im Handwerk sind die 1-Euro-Jobs umstritten, befürchten doch viele Meisterbetriebe eine ruinöse Konkurrenz durch die billigen Arbeitslosen. Aber mit etwas Geschick können Sie durchaus mit Ihrem Handwerksbetrieb von dieser arbeitsmarktpolitischen Neuerung profitieren.

Das Prinzip der 1-Euro-Jobs funktioniert so:

Sie haben einen Auftrag zu erledigen, der einem öffentlichen Interesse dient.

Beantragen Sie bei Ihrer örtlichen Arbeitsagentur, Ihnen dafür einen oder mehrere Langzeitarbeitslose zu vermitteln.

Diese arbeiten an Ihrem Auftrag mit und erhalten von Ihnen ein Entgelt zwischen 1 Euro und 1,50 Euro die Stunde.

Als Entschädigung dafür, sowie für Ihren generellen Aufwand, den Zusatzjob anzubieten, zahlt Ihnen die Arbeitsagentur 200 bis 500 Euro pro Monat und Zusatzjob.

[...]

Diese Vorteile hat Ihr Handwerksbetrieb von 1-Euro-Jobs:

Geringe Personalkosten:

[...]

Zusätzliches Geld von der Arbeitsagentur:

[...] Wenn Sie klug wirtschaften, können Sie sogar noch ein Plus machen!

Keine Arbeitnehmerrechte:

Durch den 1-Euro-Job wird kein normales Arbeitsverhältnis mit seinen arbeitsrechtlichen Vorschriften begründet. Der Zusatzjobber behält seinen Status „arbeitslos“. Sie müssen ihm nur den vereinbarten Stundenlohn zahlen und ihm 30 Tage bezahlten Urlaub im Jahr gewähren und ihn auf Ihre Kosten bei der Berufsgenossenschaft melden.

Billige und sichere Personalbeschaffung: Falls Sie sich ohnehin mit dem Gedanken an eine Einstellung tragen, bieten Ihnen 1-Euro-Jobs hervorragende Möglichkeiten, ohne Kosten, wie z.B. Stellenanzeigen, an geeignete Mitarbeiter zu kommen, die Sie dazu noch völlig ohne Risiko ausgiebig testen können.“

9. Infos für betroffene Arbeitslose

a. Infos

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE): Nur zulässig, wenn „erforderlich“!⁵

Quelle: KOORDINIERUNGSSTELLE GEWERKSCHAFTLICHER ARBEITSLOSENGRUPPEN • MÄRKISCHES UFER 28 • 10179 BERLIN • TEL. 0 30 /8 68 76 70 - O, FAX -21 • WWW.ERWERBSLOS.DE EINLEGER

Jeder Bezieher von ALG II muss „1-Euro-Jobs“ annehmen. Diese Vorstellung dominiert in der Debatte um Hartz IV. Arbeitsminister Clement strebt 600.000 dieser Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) nach § 16 Abs. 3 SGB II an. MAE droht zum untauglichen und perspektivlosen Regelinstrument der Arbeitsmarktpolitik zu werden. Ganz im Geiste von Hessens Ministerpräsident Roland Koch sprechen sich auch Regierungsglieder dafür aus, dass Erwerbslose für ihr ALG II eine „Gegenleistung“ für die Allgemeinheit erbringen sollen.

Diese Sichtweisen sind vom SGB II so nicht gedeckt. Vielmehr sind zulässige MAE an Bedingungen geknüpft. Bei rechtskonformer Anwendung sind MAE ein Ausnahmefall und keineswegs Mittel für die Masse der ALG-II-Berechtigten.

Die nachfolgenden Infos und Tipps für die Beratungspraxis sollen Arbeitslose, die gegen ihren Willen in nicht zulässige „1-Euro-Pflichtarbeit“ gezwungen werden sollen, unterstützen, ihre Rechte durchzusetzen.

Vor allem die notwendige „Erforderlichkeit“ der MAE bietet einen guten Ansatzpunkt für die rechtliche Gegenwehr.

Nachrang

MAE gehören zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 SGB II. Sie stehen ganz am Ende einer Aufzählung von Instrumenten. Zudem sind Arbeitsgelegenheiten (in allen Varianten) bestimmt für „Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können“ (§ 16 Abs. 3 S. 1 SGB II).

Daraus lässt sich ein Vorrang der entsprechenden Instrumente nach dem SGB III und ein Nachrang der MAE ableiten. Diese Auffassung vertritt auch die Bundesagentur für Arbeit (BA): „Öffentlich geförderte Beschäftigung nach § 16 SGB II (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante, Zusatzjobs) ist immer nachrangig gegen-

⁵ Dieser Text basiert zu Teilen auf einem lesenswerten Aufsatz von Utz Kraemer und Helga Spindler: „Rechtliche Maßstäbe für die Erbringung von Arbeitsgelegenheiten...“. (im Internet unter www.tacheles-sozialhilfe.de).

über Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten („ultima ratio“). [...] Für Jugendliche gilt in besonderem Maße, dass Zusatzjobs nachrangig zu einer Ausbildung, zu einer Einstiegsqualifizierung Jugendlicher, zur Vorbereitung und Hinführung zu einer Ausbildung einschließlich niedrighschwelliger Angebote sowie zu Arbeit sind.“⁶

Pflichtgemäße Ermessensausübung

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind „Kann-Leistungen“ (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 16 SGB II). Ob und welche Leistung konkret erbracht wird, liegt im „Ermessen“ des Amtes. Ermessen bedeutet keine willkürliche Entscheidung im rechtsfreien Raum. Vielmehr muss das Amt mit Blick auf den Gesetzeszweck zwischen verschiedenen Möglichkeiten abwägen, unter fachlichen Gesichtspunkten im Einzelfall entscheiden. Erforderlich ist die begründete und nachvollziehbare Auswahl eines Instrumentes aus der Vielzahl der möglichen Eingliederungsleistungen.

Erforderlichkeit im Einzelfall

Sind im Gesetz selbst „Grundsätze der Leistungsvergabe“ formuliert, dann existieren Vorgaben für die Ausübung des Ermessens. Solche klare Kriterien zur Ermessenshandhabung sind im SGB II in § 3 Abs. 1 gegeben: „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, *soweit* sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit *erforderlich* sind.“

„Verminderung der Hilfebedürftigkeit“ meint hier nicht eine Reduzierung der auszahlenden Regelleistungen für den Lebensunterhalt – die Mehraufwandsentschädigung wird ja zusätzlich zur Regelleistung gewährt. Hilfebedürftigkeit meint hier ausschließlich das Fehlen einer Erwerbsarbeit (§ 9 Abs. 1 SGB II). Zwingende Voraussetzung („soweit“) für eine rechtskonforme MAE ist somit, dass die Arbeitsgelegenheit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt dient („erforderlich“).

Wichtig: Eine MAE ist laut SGB II nur zulässig, wenn sie die Chancen und Möglichkeiten verbessert, auf dem regulären Arbeitsmarkt eine Arbeit zu finden!

Zumindest ansatzweise vertritt auch die BA diese Auffassung: „Die Arbeiten sollten ausführlich erläutert werden. Es sollte begründet werden, warum diese Tätigkeit die Integrationschancen erhöht.“⁷

⁶ BA: Arbeitshilfe zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten, 1. Änderungsversion (Stand 20. Januar 2005, steht ebenfalls auf der Internetseite von „Tacheles“ unter „Durchführungsverordnungen, § 16“).

⁷BA: Arbeitshilfe... (Fußnote 2).

Verbesserte Chancen auf Eingliederung in Arbeit?

Viele der angedachten und bereits realisierten MAE erfüllen die gesetzliche Vorgabe der „Erforderlichkeit“ nicht und sind rechtswidrig. Ob eine MAE die Chancen auf einen Arbeitsplatz verbessert, hängt im wesentlichen von der konkreten Tätigkeit der MAE und den vermittelten Qualifikationen ab – insofern überhaupt eine Qualifizierung stattfindet.

Eine direkte Perspektive – im Sinn eines Übergangs in reguläre Arbeit – bieten die MAE im Regelfall nicht. Alten Menschen ein Buch vorzulesen oder jemand im Rollstuhl spazieren zu fahren sind zusätzliche (und sinnvolle!) Tätigkeiten. Die Chancen auf einen Arbeitsplatz verbessern sie jedoch nicht – da es den Berufsstand eines „Vorlesers“ oder „Rollstuhlschiebers“ auf dem Arbeitsmarkt nicht gibt.

Gerade wenn die „Zusätzlichkeit“ – die andere wichtige und richtige Voraussetzung für MAE – gewahrt wird, wird die „Erforderlichkeit“ oftmals fragwürdig.

Die Tätigkeiten und die Qualifizierung im Rahmen einer MAE sind nur dann hilfreich für die Eingliederung und somit erforderlich, wenn (1.) dem Erwerbslosen entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten fehlen und wenn (2.) diese auch auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt werden.

Training der „Beschäftigungsfähigkeit“ erforderlich?

Nach den gesetzlichen Vorgaben bleibt im Kern nur ein kleiner, eingeschränkter Bereich, bei dem MAE erforderlich und zulässig sein können: Wenn aufgrund der negativen Auswirkungen langandauernder Arbeitslosigkeit oder „persönlichen Schwierigkeiten“ ein Training der „Beschäftigungsfähigkeit“ – das Einüben von mit Erwerbsarbeit allgemein verbundenen Anforderungen – sinnvoll erscheint.⁸

Dies bedeutet umgekehrt aber, dass MAE nicht „erforderlich“ ist, bei Erwerbslosen, die ein solches Training gar nicht benötigen: Erwerbslose, die ihre Tagesstruktur selbst setzen, Kinder erziehen, ehrenamtliche tätig sind und/oder eine Teilzeitbeschäftigung, Honorartätigkeiten oder einen Nebenjob ausüben.

Empfehlungen zum Vorgehen

Der Heranziehungsbescheid zur MAE muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein (§ 33 SGB X) und mindestens folgendes beinhalten: Erlassende Behörde, durchführenden Träger, Be-

⁸ Damit keine Missverständnisse entstehen: Es soll hier nicht der Behauptung zugestimmt werden, persönliche Defizite und Handicaps von Erwerbslosen seien die Ursache für ihre Arbeitslosigkeit. Es soll lediglich dargestellt werden, in welchen Fällen MAE rein rechtlich betrachtet zulässig erscheint.

schreibung der Tätigkeit, Arbeitsort, Arbeitszeiten, Gesamtdauer der Maßnahme und die Höhe der Aufwandsentschädigung.

Was tun, wenn Arbeitslose eine unzulässige oder zweifelhafte Zuweisung in MAE erhalten?

- Umgehend Gespräch mit dem Vermittler suchen (oder schreiben): vorrangige Hilfen analog SGB III einfordern, Erforderlichkeit kritisch hinterfragen (Wie soll es nach der MAE weiter gehen?), schriftliche Begründung für die Erforderlichkeit aus Sicht des Amtes einfordern.
- Herausfinden, ob es in der Einsatzstelle einen Betriebsrat gibt und Kontakt aufnehmen (wichtig zur Prüfung der „Zusätzlichkeit“ der MAE); ersatzweise an die zuständige Gewerkschaft wenden.
- Wenn das Amt an der Zuweisung festhält: Widerspruch einlegen!⁹ In der Begründung die fehlende „Erforderlichkeit“ darlegen, ggf. auch die fehlende „Zusätzlichkeit“.
- Gleichzeitig einen „Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung“ der Zuweisung stellen (weil der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat).
- Solange der „Antrag auf Aussetzung“ nicht positiv beschiede wurde, die MAE „erst einmal“ antreten (da ansonsten auch bei rechtswidrigen Zuweisungen die Regelleistung um 30 % gekürzt wird!)
- Während der MAE ein Tagebuch führen: Welche Tätigkeiten mussten ausgeführt werden? Wie wurde konkret qualifiziert? Was hat man gelernt – oder eben auch nicht?

⁹ In der Praxis kann es hier zum Problem kommen, wenn ein Amt die Aufforderung zur MAE nicht als widerspruchsfähigen Verwaltungsakt ansieht. Die BA empfiehlt eine Zuweisung durch „schriftlichen Vermittlungsvorschlag mit Rechtsfolgebelehrung“. Aus unserer Sicht handelt es sich aber eindeutig um einen Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt werden kann. Allein schon deshalb, weil kein Arbeitsverhältnis begründet wird, sondern ein Sozialrechtsverhältnis zwischen Amt und Erwerbslosen.

b. Musterwiderspruch

Widerspruch gegen „1-€-Job“

Der Beispieltext muss jeweils an den konkreten Fall angepasst werden.

Absender:

Name

Straße

PLZ/Ort

Kunden-Nummer und/oder Nummer der Bedarfsgemeinschaft:

.....

An

.....

.....

.....

.....

.....[Ort], den[Datum]

Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen Ihren Heranziehungsbescheid zu einer Arbeitsgelegenheit nach § 16 Abs. 3 SGB II vom, mir zugegangen am,

lege ich hiermit WIDERSPRUCH ein.

Begründung:

Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II sind nachrangig gegenüber anderen Eingliederungshilfen. Seit dem Inkrafttreten des SGB II wurden mir aber noch keine anderen Hilfen wie etwa Weiterbildungsmaßnahmen angeboten. Stellenangebote in reguläre Arbeit habe ich auch nicht erhalten.

Arbeitsgelegenheiten sind nach SGB II vorgesehen für „Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können“ (§16 Abs. 3 S. 1 SGB II). Seit Inkrafttreten des SGB II wurde mir nicht ausreichend Zeit eingeräumt, um über Eigenbemühungen eine reguläre Arbeit finden zu können. Arbeitsgelegenheiten sind Eingliederungsleistungen und somit nur zulässig, soweit sie erforderlich sind (§ 3 Abs. 1 SGB II). Die von mir geforderten Tätigkeiten [hier konkret beschreiben] erhöhen aber nicht meine Chancen auf Eingliederung in Arbeit. Ich verfüge bereits über entsprechende [bzw. höherwertige] Kenntnisse, Erfahrungen und Qualifikationen [hier konkret benennen].

Ein Training meiner Beschäftigungsfähigkeit ist ebenfalls nicht erforderlich. [durch Aktivitäten belegen, z.B.: Durch meine zuverlässige und gewissenhafte ehrenamtliche Tätigkeit bei ... bin ich mit den allgemeinen Anforderungen einer Erwerbsarbeit vertraut und diesen gewachsen.]

Darüber hinaus bestehen Bedenken, ob die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II in Verbindung mit den Sanktionen mit dem Verbot von Zwangsarbeit kollidiert, „wenn die Arbeitskraft nicht zu marktnahen Bedingungen eingesetzt werden soll“ – so Prof. Uwe Berlit, Richter am Bundesverwaltungsgericht, in „info also“ 5/2003, S. 206“.

Ich beantrage daher die Heranziehung zu einer Arbeitsgelegenheit zurückzunehmen und mir eine geeignete Eingliederungsleistung anzubieten.

Mit freundlichen Grüßen

.....[Datum]

.....[Unterschrift]

10. Kontakt zur GEW BERLIN und Literaturhinweise

Informationen und Unterstützung erhaltet ihr bei folgenden AnsprechpartnerInnen der GEW BERLIN:

Jürgen Schulte, Lehrer, Personalrat Neukölln und Mitglied im Beirat der Arbeitsgemeinschaft Neukölln, Tel. 9026-6808,
E-Mail Juergen.Schulte@senbjs.verwalt-berlin.de

Gisela Fandrich, Erzieherin, Personalrat Charlottenburg-Wilmersdorf und Mitglied im Beirat der Arbeitsgemeinschaft Charlottenburg-Wilmersdorf, Tel. 8639 280,
E-Mail Gila-fandrich@web.de

Thomas Schmitz, Personalrat Dahlem der Freien Universität, Mitglied im Beirat der Arbeitsgemeinschaft Steglitz-Zehlendorf, Tel. 8385 2337,
E-Mail tschmitz@zedat.fu-berlin.de

Matthias Jähne, Referent in der GEW BERLIN, Tel. 219993-59 oder –0,
wissenschaft@gew-berlin.de

sowie bei allen GEW-Personalräten

(siehe GEW-Kalender und <http://www.gew-berlin.de/1366.htm>)

Literaturhinweise

Ein-Euro-Jobs. Einflussmöglichkeiten von Betriebs- und Personalräten bei „Arbeitsgelegenheiten“, GEW-Hauptvorstand (Hrsg.), Frankfurt am Main 2005. – *Informationen unter www.gew.de, dort ist die Broschüre auch als pdf-Datei abrufbar.*

111 Tipps zu Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, DGB-Bundesvorstand (Hrsg.), Frankfurt am Main 2005. – *für 9,90 € im Buchhandel erhältlich*

Arbeitslosengeld II. Tipps und Hilfen des DGB, DGB-Bundesvorstand (Hrsg.), oO 2004. – *kostenpflichtig (Einzelexemplare bei der GEW BERLIN für Mitglieder kostenlos erhältlich)*

Roth, Rainer / Thomé, Harald, **Leitfaden Alg II / Sozialhilfe von A-Z,** AG TuWas (Hrsg.), oO 2005. – *Informationen und Hinweise zur kostenpflichtigen Bestellmöglichkeit unter www.tacheles-sozialhilfe.de.*